

DGUV Forum



Freiwillige Feuerwehren – Streitthema Vorerkrankungen

Interview Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes
Präventionskampagne in Berufsschulen 45 Minuten für den Rücken

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

verlässliches Handeln braucht Grundsätze: Regeln, die eine Basis für alle nachfolgenden Überlegungen und Entscheidungen legen. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist der wohl zentralste Grundsatz, dass sie nur leisten darf, wenn die berufliche Tätigkeit ursächlich für einen Körperschaden ist. So ist es im Sozialgesetzbuch VII niedergelegt. In der Regel hat dieser Grundsatz Vorteile für die Versicherten: Die Frage eines eigenen Verschuldens spielt für eine Entschädigung keine Rolle, langwierige Schadensersatzklagen vor Zivilgerichten – wie in anderen Ländern üblich – gibt es nicht.



Foto: DGUV/Stephan Floss

Aber wie kann es sein, dass die Unfallversicherung dann nicht alle Kosten übernimmt, wenn ein freiwilliger Feuerwehrmann im Dienst verunglückt? Die Erklärung, dass der Unfall möglicherweise nicht die Ursache für die aufgetretenen Beschwerden war, sondern dass diese nur anlässlich des Unfalls zum ersten Mal spürbar wurden, ist für die Öffentlichkeit mitunter nur schwer nachvollziehbar. Das Kausalitätsprinzip mit seiner Frage nach Ursache und Wirkung kollidiert mit dem alltäglichen Gerechtigkeitsempfinden der Menschen. Zahlreiche Presseveröffentlichungen der letzten Monate belegen das. Denn

die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren leisten zweifellos einen unverzichtbaren Dienst in der Gesellschaft, und das häufig unter Einsatz ihres Lebens.

„Das Kausalitätsprinzip mit seiner Frage nach Ursache und Wirkung kollidiert mit dem alltäglichen Gerechtigkeitsempfinden der Menschen.“

Wie kommen wir aus diesem Dilemma heraus? Welche Brücke können wir bauen zwischen rechtlichen Grundsätzen auf der einen und dem Bedürfnis nach einer umfassenden Absicherung auf der anderen Seite? Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung

und des Feuerwehrverbandes haben dazu einen Dialog aufgenommen. Ziel ist es, eine Lösung zu finden, um in Notlagen, in denen das SGB VII nicht greift, Unterstützung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren bereitzustellen, ohne dafür das Prinzip der Kausalität aufzuweichen. Oder in anderen Worten: Grundsätzlich verdient ehrenamtliches Engagement Unterstützung. Wer wie die Mittel dafür bereitstellen soll, steht jedoch auf einem anderen Blatt. Die gesetzliche Unfallversicherung hat sich für die Absicherung von Arbeitsunfällen bewährt. Sie kann allerdings nicht die Lösung für alle Probleme sein.

Mit den besten Grüßen
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Breuer', written in a cursive style.

Dr. Joachim Breuer
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

› Editorial/Inhalt ›››	2 – 3
› Aktuelles ›››	4 – 8
› Nachrichten aus Brüssel ›››	9
› Titelthema ›››	10 – 29
Freiwillige Feuerwehren	10
Streitthema Vorerkrankungen	
<i>Stefan Boltz, Eberhard Ziegler</i>	
Arbeitsunfall vs. Gelegenheitsursache	13
Zur Vorschadensproblematik am Beispiel der Freiwilligen Feuerwehren	
<i>Thomas Molkentin</i>	
Interview mit Hans-Peter Kröger	28
„Das wird als ungerecht empfunden“	
<i>Stefan Boltz</i>	
› Prävention ›››	30 – 39
Die Präventionskampagne in Berufsschulen	30
45 Minuten für den Rücken	
<i>Edith Münch, Thomas Plonsker</i>	
Referentenentwurf	37
Arbeitsschutzvorschriften sollen aktualisiert werden	
<i>Olaf Gémesi, Manfred Rentrop</i>	
› Aus der Rechtsprechung ›››	40
› Personalia ›››	41
› Medien/Impressum ›››	42



Neuer Teilhabebericht der Bundesregierung

„Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung“ ist der Titel des neuen Teilhabeberichts der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Er ist Teil des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Teilhabebericht nimmt erstmals auch die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Blick. Er berücksichtigt somit – neben den Menschen mit anerkannten Behinderungen – auch die Menschen, die zwar mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen leben, aber nicht als behindert oder schwerbehindert anerkannt sind. Er untersucht Faktoren, die die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen fördern oder behindern. Dieser völlig neue Ansatz in der Behindertenberichterstattung gewährt Einblick in die Lebenswirklichkeit von etwa 25 Prozent der erwachsenen Bevölkerung.

Menschen mit Beeinträchtigungen leben so unterschiedlich wie Menschen ohne Beeinträchtigungen: Knapp ein Viertel nimmt weitgehend unbehindert am gesellschaft-



Foto: Kaija Nitsche/Unfallkasse Nord

lichen Leben teil. Gleichzeitig berichten fast genauso viele Menschen von teilweise massiven Teilhabebeeinträchtigungen. Die meisten von ihnen haben nur einen geringen Bildungsstand und vielfach keinen Berufsabschluss. Sie arbeiten häufiger in Teilzeit, erhalten im Durchschnitt geringere Löhne und sind öfter unterhalb ihres Qualifikationsniveaus beschäftigt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert deshalb mit 100 Millionen Euro Wege in den ersten Ar-

beitsmarkt („Initiative Inklusion“) – angefangen bei Berufsorientierung über betriebliche Ausbildungsplätze bis hin zu Berufschancen für ältere Schwerbehinderte. Zusätzlich wird derzeit mit den Partnern am Arbeitsmarkt die „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ vorbereitet. Ziele sind ein Mehr an betrieblichen und betriebsnahen Ausbildungen und ein Mehr an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Das BMAS legt dazu ein befristetes Förderprogramm auf.

Startschuss für den Deutschen Jugend-Arbeitsschutz-Preis 2014

Der Wettbewerb um den Deutschen Jugend-Arbeitsschutz-Preis 2014 ist eröffnet: Auszubildende mit innovativen Ideen für mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz können ab sofort ihre Projekte einreichen. Einsendeschluss ist der 31. März 2014. Die Gewinner werden auf der Eröffnungsveranstaltung zum Kongress Arbeitsschutz Aktuell 2014 in Frankfurt am Main bekannt gegeben. Sie erhalten Preisgelder von insgesamt 6.000 Euro.



Foto: vdsi/fasi

Bereits zum sechsten Mal hat die Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI), ein Zusammenschluss aus dem Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI), dem Verein Deutscher Revisions-Ingenieure (VDRI) und dem Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter (VDGAB), den Preis ausgeschrieben. „Mit

ihm wollen wir besonders engagierte Jugendliche auszeichnen und ihre Ideen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Betrieben bekannt machen“, sagt

Prof. Dr. Rainer von Kiparski, FASI-Präsident und Vorstandsvorsitzender des VDSI.

Bei dem Wettbewerb zählen effektive, clevere und zugleich wirtschaftliche Lösungen, die sich auch in anderen Betrieben umsetzen lassen. Teilnehmen können einzelne Auszubildende oder Gruppen aus Berufsschulen und Betrieben bis 24 Jahre.



Weitere Informationen zur Teilnahme sowie die Gewinnerbeiträge der Vorjahre sind unter www.jugendarbeitsschutzpreis.de abrufbar.

Präventionspreis der BG ETEM: Gute Ideen werden belohnt

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien-erzeugnisse (BG ETEM) sucht bis zum 31. Januar 2014 gute Maßnahmen und Projekte, mit denen ihre Mitgliedsunternehmen den Arbeits- und Gesundheitsschutz gefördert haben. Die besten von ihnen werden im kommenden Jahr mit dem Präventionspreis ausgezeichnet. Gesucht werden sowohl praxisnahe Lösungen, die die Sicherheit von Anlagen, Maschinen oder Werkzeugen erhöhen, sowie komplexere sicherheitstechnische Problemlösungen sowohl für Maschinen als auch für Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe.

Auch betriebliche Maßnahmen für den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Organisations- und Moti-

vationskonzepte zur Verbesserung der betrieblichen Sicherheitskultur können preiswürdig sein.

Wer teilnimmt, hat Aussicht auf einen der sechs Branchenpräventionspreise, die mit jeweils 5.000 Euro dotiert sind. Diese sechs werden bei der feierlichen Preisverleihung mit einem kurzen Videobeitrag vorgestellt. Anschließend stimmen die Gäste der Preisverleihung darüber ab, welcher der sechs Preisträger aus den Branchen zusätzlich den Präventionspreis der BG ETEM erhält. Für ihn gibt es noch einmal 3.000 Euro.

!

Mehr Informationen zum Präventionspreis und die Teilnahmeunterlagen gibt es im Internet unter www.bgetem.de > Webcode 12746915. Einsendeschluss ist der 31. Januar 2014.

Präventionspreis
Arbeits- und Gesundheitsschutz

Kalter Winter führt zu mehr Wegeunfällen

Im ersten Halbjahr 2013 hat es im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erneut weniger tödliche Arbeits- und Wegeunfälle gegeben. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), veröffentlicht hat. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ging ebenfalls insgesamt zurück. Zugenommen hat dagegen die Zahl der Wegeunfälle. Ersten Einschätzungen zufolge könnte in beiden Fällen der kalte Winter zu Jahresanfang eine Rolle spielen. In der Schüler-Unfallversicherung wurden mehr Schulwegunfälle verzeichnet. Insgesamt erlitten im ersten Halbjahr 2013 197 Versicherte einen tödlichen Arbeitsunfall. Das sind 29 weniger als im Vorjahreszeitraum. 136 Wegeunfälle endeten tödlich – 30 weniger als im ersten Halbjahr 2012. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ging um 3,3 Prozent auf insgesamt 435.755 zurück. Die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle nahm dagegen um 12,4 Prozent auf 97.298 zu.

„Grundsätzlich liegt diese Entwicklung im Trend der vergangenen Jahre“, erklärt



DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer. „Allerdings dürfte auch der lange Winter mit nassen, glatten Straßen eine Rolle gespielt haben.“ So habe es deutlich weniger Arbeitsunfälle am Bau gegeben, in den Verkehrsbranchen und auf dem Weg zur Arbeit dagegen mehr Unfälle. Auch auf dem Schulweg gab es häufiger

Unfälle, meldeten die für die Schüler-Unfallversicherung zuständigen Unfallkassen. Insgesamt verzeichneten sie 55.066 Schulwegunfälle, ein Plus von 6,1 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2012. Die Zahl der Schulunfälle nahm hingegen geringfügig auf 612.300 ab.



Deutschland sitzt sich krank

Sieben Stunden verbringt jeder Erwachsene in Deutschland durchschnittlich im Sitzen – Tag für Tag. Von den Berufstätigen sitzt jeder Dritte sogar mehr als neun Stunden. Hinzu kommen im Schnitt mehr als drei Freizeitstunden vor dem Fernseher oder im Internet. Das zeigt: Für Bewegung bleibt kaum Zeit! Das belegt eine von der Techniker Krankenkasse (TK) in Auftrag gegebene repräsentative Bewegungsstudie. Dafür wurden rund 1.000

Erwachsene in Deutschland zu ihrem Bewegungsverhalten befragt.

Das Ergebnis: „Nur vier von zehn Menschen hierzulande sind im Alltag noch zu Fuß unterwegs. So kommen zwei Drittel nicht einmal mehr auf eine Stunde Bewegung am Tag – jeden Gang zum Kopierer mit eingerechnet“, sagt Forsa-Geschäftsführer Professor Manfred Güllner. Auch ihren Arbeitstag verbringt bereits fast

die Hälfte der Berufstätigen im Sitzen – und selbst die kleinen Bewegungspausen zwischendurch bleiben bei jedem zweiten von ihnen im hektischen Joballtag auf der Strecke. Dabei ist das Bedürfnis groß: „Zwei Drittel der Vielsitzer bedauern den Bewegungsmangel und hätten gern einen bewegteren Joballtag“, so Güllner. Insgesamt wünschen sich 90 Prozent der Berufstätigen Bewegungsangebote in ihrem Betrieb – fast jeder Dritte findet jedoch keine vor.

Zudem treibt nicht einmal mehr jeder zweite Deutsche Sport: Die Sportmuffel haben inzwischen die Mehrheit übernommen, wie der Vergleich mit einer früheren TK-Studie zeigt. Gut geht es ihnen damit allerdings nicht. Jeder zweite Antisportler gibt zu, dass Sport ihm wohl guttun würde, fast ebenso viele räumen ein, dass sie sich in ihrem Körper nicht ganz wohl fühlen. Die häufigste Ausrede der Sportvermeider: der innere Schweinehund. Er steht fast jedem zweiten von ihnen im Weg, lockt sie zu Sofa und Fernbedienung statt in die Turnschuhe.



Foto: DmitryVereschagin/Fotolia



Download der Studie unter:
www.presse.tk.de › Webcode: 568894

Unfallkasse NRW verleiht Schulentwicklungspreis zum sechsten Mal

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zeichnete am 18. September in Essen 56 Schulen mit dem Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ aus. Der Preis, der unter der Schirmherrschaft von Schulministerin Sylvia Löhrmann steht, wird zum sechsten Mal verliehen. Die ausgezeichneten Schulen erhalten je nach ihrer Größe bis zu 15.000 Euro. Insgesamt werden in diesem Jahr Preisgelder von mehr als 600.000 Euro vergeben. Der Preis wird jährlich ausgeschrieben.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen prämiiert mit dem Schulentwicklungspreis

Schulen, denen es besonders gut gelungen ist, Gesundheitsförderung und Prävention in die Entwicklung ihrer Qualität zu integrieren. Schulministerin Sylvia Löhrmann würdigt das Engagement der Schulen: „Der Schulentwicklungspreis genießt hohe Anerkennung und Wertschätzung – auch über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus. Die guten gesunden Schulen zeigen, wie Gesundheitsförderung und Prävention erfolgreich in den Schulalltag integriert werden können. Das schafft nicht nur ein gutes Schulklima, sondern fördert auch den Lernerfolg. Die guten gesunden Schulen sind Vorreiterschulen, die ande-

ren Schulen Orientierung geben.“ Insgesamt haben sich in diesem Jahr in NRW 277 Schulen für diesen Preis beworben. 56 Schulen mit mehr als 48.000 Schülerinnen und Schülern profitieren von den Preisgeldern. Seit der ersten Preisverleihung vor sechs Jahren wurden insgesamt 274 Schulen ausgezeichnet.



Die Liste der diesjährigen Preisträger des Schulentwicklungspreises ist verfügbar unter: www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2013/SEP_Preistraeger_2013.pdf

Neue Norm für Management von Arbeitsschutz

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat der Erarbeitung einer internationalen Norm zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zugestimmt. Die Norm soll dem öffentlichen Sektor und der Wirtschaft Leitlinien anbieten, wie der Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben wirksam organisiert und damit die Sicherheit der Beschäftigten weltweit verbessert werden kann. Federführend für die Erarbeitung der Norm ist das ISO-Projektkomitee ISO/PC 283 „Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) – Anforderungen“. Das Sekretariat des Projektkomitees wurde bei der „British Standards Institution“ (BSI) in London angesiedelt. Dort wird auch die erste Sitzung vom 21. bis 25. Oktober 2013 stattfinden.

Die Norm soll auf Basis der OHSAS 18001 erarbeitet werden, die bereits in zahlreichen Ländern angewandt wird. 31 nationale Normungsinstitute haben sich für die Erarbeitung einer ISO-Norm für AMS ausgesprochen, acht waren dagegen – darunter auch das deutsche DIN-Institut –, sieben haben sich bei der Abstimmung enthalten. Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) hatte in ihrer Stellungnahme an das DIN darauf verwiesen, dass mit dem AMS-Leitfaden der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und dessen nationaler Umsetzung bereits ausreichende Regelungen zu Arbeitsschutzmanagementsystemen bestehen. Die KAN befürchtet daher, dass die ISO-Norm keinen Mehrwert bietet, aber zu einem stärkeren Zertifizierungsdruck führen wird. Trotz dieser kritischen Einschätzung wird sich der deutsche Arbeitsschutz aber an den Arbeiten des ISO/PC 283 beteiligen.

„7 von 10
UNTERNEHMEN
INVESTIEREN
KONSEQUENT
IN BETRIEBLICHE
SICHERHEIT“*

→ Ein sicherer Arbeitsplatz bewahrt nicht nur die Mitarbeiter vor Unfällen, sondern ist die Basis für gesunde Arbeit und damit für Ihren Unternehmenserfolg. Die innovativsten Lösungen, um Belegschaft, Umwelt und Sachvermögen zu schützen, finden Sie auf der A+A. Seien Sie dabei und schließen Sie Sicherheitslücken!

*Quelle: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

5.– 8. November 2013
Düsseldorf, Germany



Persönlicher Schutz, betriebliche Sicherheit
und Gesundheit bei der Arbeit

Internationale Fachmesse mit Kongress

www.AplusA.de



Die Rache im Netz

Die Verbreitung von Cybermobbing an Schulen ist bislang eher unterschätzt worden. Das legen Daten einer groß angelegten Befragungsstudie der Universitäten Münster und Hohenheim an 33 Schulen im süddeutschen Raum nahe: Ein Drittel der 5.656 befragten Schüler ist davon betroffen.



Foto: lassedesignen/Fotolia

Das Spektrum reicht von beleidigenden Mails über das Hochladen von peinlichen Videos auf YouTube bis hin zum Online-Pranger über Facebook. Die Studie zeigt aber auch: Besonders verletzend sind vergleichsweise selten. Die Befragung ist Teil des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts „Cybermobbing an Schulen“.

Am weitesten verbreitet sind beleidigende Nachrichten (14,5 Prozent der Befragten gaben an, beleidigende Nachrichten zu schreiben) sowie das Weiterleiten vertraulicher Informationen an Dritte (7,9 Prozent). Für die breite Öffentlichkeit zugängliche Formen von Cybermobbing wie das Hochladen peinlicher Bilder und Videos bei YouTube kommen dagegen eher selten vor (1,9 Prozent).

Die Studie zeigt, dass eine klare Unterscheidung zwischen Tätern und Opfern nicht immer möglich ist. Viele Jugendliche berichten, dass sie selbst Opfer wurden, gleichzeitig aber auch andere über das Internet gemobbt haben. Etwa ein Drittel der Betroffenen gehört zu dieser „Täter/Opfer“-Kategorie, während sich der Rest der Betroffenen jeweils zur Hälfte auf die Täter- und die Opfer-Kategorie verteilt. Mit Blick auf die Schulformen ist die Mischgruppe dieser „aggressiven

Opfer“ besonders auffällig: Mit 19,8 Prozent ist an den Hauptschulen der Anteil der Täter/Opfer deutlich größer als an den Realschulen (11,3 Prozent) und Gymnasien (8,4 Prozent). Bei den Tätern (ohne eigene Opfererfahrungen) sind die Werte zwischen den Schulformen dagegen vergleichbar und liegen zwischen elf und zwölf Prozent.

In der Studie wurde das Cybermobbing auch mit traditionellem Schulmobbing verglichen. Dabei zeigt sich, dass das Verhältnis zwischen Tätern und der Täter/Opfer-Gruppe beim traditionellen Mobbing ein anderes ist als beim Cybermobbing. Projektleiter Prof. Dr. Thorsten Quandt vom Institut für Kommunikationswissenschaft der Universität Münster sagt zu diesem Ergebnis: „Das Verhältnis ist beim Cybermobbing deutlich zur Mischkategorie hin verschoben. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass sich das Internet besonders gut für Racheaktionen eignet, wenn man selbst Opfer wurde. An den untersuchten Hauptschulen war dieses Muster besonders auffällig.“



Weitere Informationen unter:
www.uni-muenster.de/Kowi/forschen/projekte/cyber-mobbing-an-schulen.html



Schutz vor elektromagnetischen Feldern – neue Europäische Regelungen ein Segen?

Die in diesem Frühjahr erzielte Einigung zwischen Europäischem Rat und Parlament über neue Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder (wir berichteten, s. Ausgabe Mai 2013) ist nunmehr in der Richtlinie 2013/35/EU vom 26. Juni 2013 verankert worden. Sie trägt den Titel „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder)“. Von deutscher Seite gab es bis zuletzt Vorbehalte gegen den Richtlinienentwurf. So hat Deutschland den Richtlinienentwurf noch im Ju-



ni abgelehnt und eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Ausschlaggebend für die Kritik ist das in der Richtlinie in Anhang II enthaltene „Wichtungsverfahren“. Das ist eine Methode zur Bewertung einer multifrequenten Feldquelle¹. Nach deutscher Auffassung gibt es auch alternative Bewertungsverfahren, die eine zuverlässige Beurteilung ermöglichen, die Richtlinie sieht aber keine Alternativen vor. In Deutschland werden diese alternativen Verfahren jedoch seit über zehn Jahren von Unternehmen, Vollzugsbehörden und Unfallversicherungsträgern erfolgreich angewendet. Durch

das in der Richtlinie vorgeschriebene „Wichtungsverfahren“ entsteht nach Ansicht der Bundesregierung kein Gewinn für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, vielmehr seien insbesondere bei technischen Verfahren wie dem Widerstandsschweißen, der Elektrolyse oder Galvanik künftig negative wirtschaftliche Auswirkungen zu befürchten. Die Bundesregierung hatte sich während der gesamten Verhandlungen für die Verwendung auch anderer Bewertungsverfahren eingesetzt. Sie sind beispielsweise in der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift B11 beschrieben.

*

¹ Vgl. www.icnirp.de/documents/emfgdlger.pdf (S.89 ff).

Bessere Durchsetzung der Entsenderrichtlinie

In die Beratungen um Vorschläge der EU-Kommission für eine bessere Durchsetzung der Entsenderrichtlinie (96/71/EG) ist Bewegung gekommen. Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments hat in erster Lesung über die Pläne der EU-Kommission beraten. Die EU-Kommission schlägt unter anderem strengere Kontrollen für entsendende Unternehmen und verbesserte Informationsrechte für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor. Außerdem soll die Haftung von Auftragnehmern im Bausektor für ihre Subunternehmen, für die Auszahlung von Löhnen und die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgeweitet werden.



Die zuständige Berichterstatterin, die konservative Abgeordnete Danuta Jazłowiecka, fordert zwar die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle in den Mitgliedstaaten. Sie lehnt aber die Vorschläge zur Haftung von Auftragnehmern ab. Diese seien insbesondere in Bezug auf Länder, deren nationale Regelungen keine derartigen Vorgaben

vorsähen, unverhältnismäßig und schränkten den grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehr über Gebühr ein. Gleichzeitig sollen aber nationale Kontrollregelungen der Mitgliedstaaten unberührt bleiben. Der Ausschuss schloss sich den Vorschlägen der Berichterstatterin an, das Europäische Parlament wird voraussichtlich im Oktober abstimmen. Dass es einer besseren Durchsetzbarkeit der Entsenderrichtlinie bedarf, wird insbesondere mit Blick auf Sektoren wie den Bereich häuslicher Pflege oder die Fleischbranche deutlich, in denen ausländische Beschäftigte häufig unter unklaren arbeits- und sozialrechtlichen Verhältnissen entsendet sind.



Freiwillige Feuerwehren

Streitthema Vorerkrankungen

Dass eine Unfallkasse einem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr aufgrund einer Vorerkrankung einen ablehnenden Bescheid erteilt, kommt selten vor. Dennoch sind einige dieser Fälle in der jüngeren Vergangenheit von den Feuerwehren und den Medien scharf kritisiert worden. Eine Arbeitsgruppe der Unfallversicherung sucht nun nach Lösungen. Diese werden in einer der kommenden Ausgaben vorgestellt.

Im Sommer 2011 verletzt sich der freiwillige Feuerwehrmann Guido K. bei einer Einsatzübung am Knie. In der Folge kann der selbstständige Dachdeckermeister einige Monate nicht in seinem Betrieb arbeiten. Er muss eine Aushilfe beschäftigen. Die Kosten dafür belaufen sich auf 9.000 Euro. Diese finanzielle Belastung führt zum Konflikt, als die für ihn zuständige Unfallkasse im Herbst 2011 die Anerkennung sei-

ner Knieverletzung als Arbeitsunfall ablehnt. Die Begründung: Ursache für den Gesundheitsschaden sei eine Vorerkrankung. K. lässt sich daraufhin vom aktiven Dienst beurlauben.

Die Unfallversicherung in der Kritik

Immer wieder tauchen in der Folgezeit Medienberichte auf, die sich kritisch mit den Entscheidungen der Unfallversicherung auseinandersetzen. Aus

ihnen spricht zum einen Unverständnis für die Kausalitätsanforderungen des SGB VII. Zum anderen die Forderung, dass der Versicherungsschutz alle Schadensereignisse erfassen muss, die Menschen, die sich freiwillig für die Gemeinschaft einsetzen, anlässlich eines Einsatzes erleiden – unabhängig von den tatsächlichen Ursachen. So schreibt der Journalist Harry Seelhoff beispielsweise auf „derwesten.de“:

„Es kann überhaupt nicht darauf ankommen, was Unfallkasse oder Gutachter meinen: Guido K. war dienstfähig und hat im Dienst einen Unfall erlitten. Also muss die Unfallkasse zahlen. Punkt. Alles andere wäre ein Wahnsinn und würde auf Dauer zum Zusammenbruch der Freiwilligen Feuerwehren führen.“¹

Feuerwehren – eine besondere Versichertengruppe

Die Diskussion wirft ein Schlaglicht auf eine Versichertengruppe, die in Deutschland eine besondere Rolle spielt. Gerade in Flächenländern wie Bayern stützen Kreise und Kommunen sich auf die Freiwilligen Feuerwehren, um den Brand- und Katastrophenschutz zu gewährleisten. Der Gesetzgeber erkennt die besondere Bedeutung dieses Engagements unter anderem dadurch an, dass er die Freiwilligen Feuerwehrleute unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt hat. §94 SGB VII räumt der Selbstverwaltung der Unfallversicherung zudem das Recht ein, für die Feuerwehren Mehrleistungen in ihrer Satzung vorzusehen, die den Einsatz des eigenen Lebens und der eigenen Gesundheit für andere gesondert honorieren.

Der hohe Stellenwert, den der Gesetzgeber und die Selbstverwaltung dem Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr einräumen, entbindet die Unfallkassen jedoch nicht davon zu prüfen, ob die Kausalitätsanforderungen des §8 SGB VII erfüllt sind. Die gesetzliche Unfallversicherung darf Versicherte nur dann für einen Körperschaden entschädigen, wenn ein durch die versicherte Tätigkeit bedingtes Unfallereignis ursächlich für diesen Schaden war. Tritt ein Gesundheitsschaden nur anlässlich der versicherten Tätigkeit

beziehungsweise des Unfallereignisses auf, kommt eine Entschädigung nach SGB VII nicht in Betracht. Die Kausalitätsanforderungen des Gesetzes sind Folge der Übernahme der Haftung des Arbeitgebers durch Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Hier wird es immer dann schwierig, wenn die medizinisch-rechtliche Bewertung der Unfallversicherung dem eigenen Erleben des Versicherten widerspricht. Dass ein Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit aufgetreten ist, muss nicht bedeuten, dass die Tätigkeit ursächlich für den Schaden war – auch wenn an dem betroffenen Körperteil vorher nie Schmerzen aufgetreten sind.

Grundsätzlich ist die bestehende Konstruktion ein Vorteil für den Versicherten: Das eigene Verschulden spielt keine Rolle. Da die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen festzustellen sind, müssen die Versicherten anders als im Zivilrecht, das ansonsten für die Regelung von Schadensfällen bei der Arbeit gelten würde, den Nachweis nicht selbst führen. Zudem muss eine Vorerkrankung im Vollbeweis bewiesen sein, um als Begründung für die Ablehnung eines Versicherungsfalls dienen zu können. Dem gegenüber steht das alltägliche Gerechtigkeitsempfinden der Öffentlichkeit, das sagt: „Wer anderen hilft, verdient, dass ihm geholfen wird.“

Demografische Einflüsse

Die Freiwilligen Feuerwehren unterliegen auch politischen Notwendigkeiten. So sagt Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, im Interview mit DGVU Forum (Seite 28): „In

einer alternden Gesellschaft stehen auch wir vor der Herausforderung, genug Leute für das Engagement in der Feuerwehr zu gewinnen. Da ist eine Diskussion über einen Versicherungsschutz mit gefühlten Lücken natürlich kontraproduktiv.“

Die Sorge betrifft nicht nur den mangelnden Nachwuchs. Wo es an jungen Freiwilligen fehlt, kommen immer häufiger Personen im fortgeschrittenen Alter zum Einsatz. Es besteht die Sorge, dass die Zahl der Fälle zunimmt, in denen sich ein Körperschaden im Einsatz oder beim Dienstsport bemerkbar macht und es dann zum Konflikt über die Ursachen kommt. Zumal die durchschnittliche körperliche Fitness wie in der restlichen Bevölkerung bei den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zurückgeht. Die überwiegend sitzende Lebens- und Arbeitsweise macht sich hier ebenfalls bemerkbar.

Die Feuerwehrverbände haben daher anlässlich ihres Verbandstages im Juni 2013 gefordert, das SGB VII für die Feuerwehren und anderen Hilfsdienste zu ändern: Danach sollen Unfälle im Dienst grundsätzlich und ohne Berücksichtigung von Vorschäden anerkannt werden, wenn ▶

„Es wird immer dann schwierig, wenn die medizinisch-rechtliche Bewertung der Unfallversicherung dem eigenen Erleben des Versicherten widerspricht.“



Foto: Shutterstock.de/T-Design



1 Seelhoff, Harry: „Feuerwehrmann aus Moers bleibt nach Unfall auf Kosten sitzen“ vom 15.10.2012. Quelle: www.derwesten.de/staedte/nachrichten-aus-moers-kamp-lintfort-neukirchen-vluyn-rheurdt-und-issum/feuerwehrmann-aus-moers-bleibt-nach-unfall-auf-kosten-sitzen-id7192969.html#1261290528

sie im unmittelbaren sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr eingetreten sind.

Sonderregelung?

„Die Kausalitätsanforderungen des SGB VII grenzen die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung von den anderen Sozialversicherungszweigen ab und sind damit die Grundlage für ihre Rolle im gegliederten System der Sozialversicherung“, sagt DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer. „Eine Änderung dieser Anforderungen ist daher kein geeigneter Lösungsweg für die beschriebenen Fälle.“

„Die von den Medien suggerierte Wahrnehmung, es handele sich bei der Ablehnung aufgrund von Vorschäden um gängige Praxis, entbehrt schon mit Blick auf die Zahlen jeglicher Grundlage.“

Dass ein fehlender Versicherungsschutz im Einzelfall tragische Konsequenzen haben kann, ist nicht zu bestreiten. Erst recht, wenn es zu einem Zusammentreffen ungünstiger Umstände kommt, die für die Betroffenen durchaus existenzbedrohlich werden können. Handelt es sich bei einem Betroffenen um einen Arbeitnehmer, so greifen Regelungen wie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und der gesetzliche Krankenversicherungsschutz, wenn die Unfallkasse die Leistungen aufgrund einer Vorerkrankung einstellen muss. Bei einem jungen Selbstständigen sieht die Lage anders aus: Ist kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung gegeben, so hängt alles davon

ab, wie gut sein privater oder freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherungsschutz ausgestaltet ist. Hinzu kommen die laufenden Kosten seines Unternehmens.

Bei der Suche nach einer adäquaten Lösung sind solche Fallkonstellationen ein wichtiger Faktor – wie auch die Fallzahl insgesamt. Eine Abfrage der DGUV vom Juli 2013 liefert Hinweise hierzu: Danach verzeichneten die Kommunale Unfallversicherung Bayerns, die Unfallkasse Rheinland-Pfalz und die Feuerwehrunfallkasse Mitte in den Jahren 2010 bis 2012 rund 6.600 meldepflichtige Arbeitsunfälle von Freiwilligen Feuerwehrleuten. Im selben Zeitraum lehnten sie in 95 Fällen Versicherungsleistungen mit der Begründung ab, die Versicherten litten unter einer Vorerkrankung. Dies entspricht einem Anteil von 1,5 Prozent bezogen auf die Gesamtzahl der Fälle. Die von den Medien suggerierte Wahrnehmung, es handele sich bei der Ablehnung aufgrund von Vorschäden um gängige Praxis, entbehrt daher schon mit Blick auf die Zahlen jeglicher Grundlage.

Einige Bundesländer und Kommunen haben für diese Fälle Sonderregelungen getroffen, zum Beispiel in Form einer Fondslösung oder einer privaten Zusatzversicherung. Gerade letztere Vorgehensweise ist allerdings auch nicht frei von Kritik. Zum einen hat die private Unfallversicherung einen ähnlichen Unfallbegriff wie die gesetzliche Unfallversicherung. Zum anderen leisten manche Versicherungen erst dann, wenn zunächst ein ablehnender Bescheid der Unfallkasse ergangen ist – was entsprechende Wartezeiten für die Versicherten bedeutet.

Lösungsvorschlag für Herbst erwartet

Es ist deutlich, dass ein grundsätzlicher Klärungs- und eventuell auch Regelungsbedarf besteht. Daher haben sich der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbands (DFV), Hans-Peter Kröger, und der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Dr. Joachim Breuer, am 22. Juli 2013 zu einem gemeinsamen Gespräch getroffen. Sie kamen überein, dass eine zusätzliche Absicherung der Mitglieder der Freiwilli-

gen Feuerwehren anzustreben ist. Diese soll durch eine bundesweit einheitliche Ergänzungsregelung außerhalb des Systems des SGB VII erreicht, aber durch die Unfallkassen verwaltet werden.

Innerhalb der DGUV soll dazu in einer Arbeitsgruppe ein Modell erarbeitet werden, das zumindest in seinen Grundzügen beim DFV-Verbandstag im Oktober vorgestellt werden soll. Um eine bundesweit einheitliche Regelung zu erreichen, bedarf es aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder in diesem Bereich der besonderen Unterstützung des gemeinsamen Vorhabens durch den DFV und seine Landesverbände. Über die erarbeiteten Vorschläge wird in einer der nächsten Ausgaben von DGUV Forum berichtet. ●

Autoren



Foto: DGUV

Stefan Boltz

Stv. Pressesprecher der DGUV
E-Mail: stefan.boltz@dguv.de



Foto: Janmik Becker/DGUV

Eberhard Ziegler

Leiter des Referats Grundlagen des Leistungsrechts der DGUV
E-Mail: eberhard.ziegler@dguv.de

Arbeitsunfall vs. Gelegenheitsursache

Zur Vorschadensproblematik am Beispiel der Freiwilligen Feuerwehren

Bei Vorliegen einer Vorerkrankung kann die Anerkennung eines Arbeitsunfalls fraglich sein. Vorschlag für die Anerkennung bei Atemschutzgeräteträgern der Feuerwehr: Man sollte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und dienstlich vorgeschriebene Belastungsübungen berücksichtigen.

1 Aktuelle Problemlage

In einigen Regionen hadern die Freiwilligen Feuerwehren mit der gesetzlichen Unfallversicherung. Ich will die betroffenen Zuständigkeiten nicht nennen, zitiere aber: „In einem Fall wurde ein Feuerwehrmann dienstlich angewiesen, sich gegen Schweinegrippe zu impfen. Die Nebenwirkungen, unter denen er leidet, sind leider kein Unfall. Daher will die Kasse nicht zahlen.“ In einem anderen Fall sei die Teilnahme an der Beerdigung eines Kameraden als Dienst angeordnet worden, doch habe die Kasse die Unfallkosten auf dem Weg zum Friedhof nicht übernommen.

Beide Sachverhalte betreffen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die Unfallkasse hat sich jeweils an die Regel gehalten. Fraglich ist jedoch, ob stattdessen die Ausnahme einschlägig gewesen wäre. Im ersten Fall lautet die Regel, Impfungen sind grundsätzlich eigenwirtschaftlich und damit unversichert. Sind jedoch betriebliche Verhältnisse für solche Maßnahmen von wesentlichem Einfluss, kann Versicherungsschutz bestehen.¹ So ist eine Gesundheitsstörung, die durch eine vom Werksarzt ausgegebene Gripeschutztablette verursacht worden war, als Unfallfolge anerkannt worden, weil die Ausgabe den Zweck hatte, angesichts einer drohenden Grippeepidemie krankheitsbedingte Arbeitsausfälle zu verhindern.²

Ähnlich sieht es aus, wenn einem verstorbenen Kameraden die letzte Ehre erwiesen wird. Hierzu scheint eine Konvention zu gelten, denn diverse Unfallkassen veröffentlichen auf ihrer Homepage einen alphabetisch gelisteten und bundesweit einheitlichen Katalog zum Versicherungsschutz von Feuerwehrangehörigen.³ Darin heißt es unter „Beerdigung/Hochzeit“: „Die Teilnahme an Trauer- und Hochzeitsfeiern sowie auch der Geburtstagsfeier aufgrund menschlicher Anteilnahme, gesellschaftlicher Bindung ist unversichert. Versichert sind jedoch die Feuerwehrangehörigen, die zu einer solchen Feier vom Wehrführer abgeordnet werden.“ Unser Fall dürfte wohl als Ausnahme zu beurteilen sein.

„In einem anderen Fall sei die Teilnahme an der Beerdigung eines Kameraden als Dienst angeordnet worden, doch habe die Kasse die Unfallkosten auf dem Weg zum Friedhof nicht übernommen.“

Der wirklich kritische Punkt aber sind die Vorschäden, die die Anerkennung eines schädigenden Ereignisses als Arbeitsunfall ausschließen können. So war im Zuständigkeitsbereich eines anderen Versicherungsträgers ein junger Feuerwehrmann nach einem Wohnungsbrand bei Löscharbeiten durch die Decke gebrochen und in

das darunter liegende Stockwerk gestürzt. Seither ist er vom fünften Brustwirbel an abwärts querschnittsgelähmt.

Die Unfallkasse hat sich eineinhalb Jahre durch ein Gutachten verunsichern lassen, das nachweisen wollte, die Lähmung sei nicht durch den Unfall im Ehrenamt verursacht worden, sondern eine Vorerkrankung. Diese Geschichte nimmt zuletzt immerhin eine erfreuliche Wendung: Die Unfallkasse hat den Arbeitsunfall anerkannt und erbringt Leistungen.

Nun kann und wird es nicht darum gehen, bestimmte Herangehensweisen zu skandalisieren. Im Kern muss uns interessieren, wie Feuerwehrangehörige gut behandelt werden können, freilich – und das muss auch gesagt werden – ohne sie gegenüber „gewöhnlichen“ Versicherten zu privilegieren.

Zu diesem Zweck werde ich zunächst eine Übersicht zur einschlägigen Rechtsprechung geben. Ich beginne mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ganz allgemein zur Vorschadensproblematik namentlich bei Hirnschlag oder Herztod. Dann leite ich zur obergerichtlichen Rechtsprechung über, soweit diese speziell zu Vorschäden von Feuerwehrangehörigen ergangen ist. Von den daraus gewonnenen Erkenntnissen ausgehend werde ich zuletzt Ansätze zur Lösung der Problematik prüfen. ▶

„Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden“. (GUV-V C 53)

Für Atemschutzgeräteträger spezifiziert die Anweisung zur Durchführung der Vorschrift: „Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger ... Dienst tun.“ Die körperlichen Voraussetzungen dieser Personen sind nach dem DGUV-Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen als Präventionsmaßnahme festzustellen und zu überwachen.





2 Rechtsprechung zur Vorschadensproblematik

2.1 Rechtsprechung ohne Feuerwehrbezug

2.1.1 Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes

Zwar ist die Theorie der wesentlichen Bedingung keine originäre Schöpfung des Reichsversicherungsamtes (RVA), wird aber in der Zeit um 1912/14 zur maßgeblichen Kausalitätstheorie des Unfallversicherungsrechts erhoben. Die wesentliche Argumentation lautet: „Im Gegensatz zur philosophischen Lehre von der Ursächlichkeit versteht das Leben unter Ursache nicht alle Bedingungen des Erfolgs, einerlei mit welcher Schwere sie zu ihm beigetragen haben und in welchem Zusammenhang sie dazu stehen. Als Ursachen und Mitursachen greift es vielmehr unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur die Bedingungen heraus, die wegen ihrer besonderen Verbindung zum Erfolge zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Dieser Begriff muss unter Ausschaltung rein metaphysischer und erkenntnistheoretischer Betrachtungen für das Recht allein maßgeblich sein.“⁴

Ergänzend wird angeführt: Bei der Abwägung des verschiedenen Wertes der Bedingungen sei zu prüfen, „ob eine Verbindung bestand zwischen den durch den Betrieb geschaffenen oder beeinflussten Bedingungen und dem den Abschluss der Ursachenreihe bildenden Ereignis derart, dass letzteres nach vernünftigem Ermessen als Folge jener Umstände anzusprechen ist. Andernfalls war die Verbindung nur eine lose und entfernte und kann als rechtlich beachtlich nicht angesehen werden. Die mit der Betriebsbeschäftigung zusammenhängenden Umstände müssen somit erheblich dazu beigetragen haben, den Versicherten in die Lage zu bringen, in der das schädigende Ereignis wirksam geworden ist.“⁵ Zwei in diesem Sinne ergangene RVA-Entscheidungen will ich beispielhaft anführen.

Nach der Kollision zweier Fuhrwerke schrie ein auf einem der beiden Wagen stehender 62-jähriger Knecht „Au“ und fiel tot herab. Die Obduktion ergab als Todesursache eine erhebliche Krankschlag-

aderverhärtung. In einem Obergutachten, welches das RVA zur Grundlage seiner Entscheidung machte, heißt es, „dass man sowohl der bisherigen Erscheinungslosigkeit der langsam und allmählich sich entwickelnden Krankheit als auch des anatomischen Befundes wegen nicht nur die Möglichkeit, sondern auch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür anzunehmen berechtigt ist, dass R. noch längere Zeit hätte leben können, wenn nicht eine besondere Einwirkung stattgefunden hätte. ... Der alte Mann mit krankem Herzen wird also doch wohl einen Schreck bei dem plötzlichen Sprung, den sein Wagen machte, bekommen haben, und eben, weil er ein krankes Herz hatte, genügte schon ein mäßiger Schreck, um einen Herzkrampf auszulösen. ... Ich erkenne also an, und sehe in diesem in Verbindung mit einer wahrscheinlich eingetretene Muskelanstrengung (um das Gleichgewicht zu halten) die vermutete äußere Einwirkung, welche den Anfall erzeugt hat. Diese Einwirkung hat aber zweifellos den Charakter eines Betriebsunfalls.“ Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Berufsgenossenschaft verurteilt, den Hinterbliebenen Unterstützung zu zahlen.⁶

Mit späterem Urteil wurde eine Apoplexie (Schlaganfall) als Folge schwerer Arbeitsleistung anerkannt. Darin heißt es: „Denn zweifellos stellte das fortgesetzte Heben von auch nur 60 bis 70 kg schweren Drahringen während einer Arbeitsschicht eine Arbeitsleistung dar, die mit erheblicher Kraftaufwendung verbunden ist. Andererseits ergibt sich ... aus dem Vergleich des zu dieser Zeit erhobenen Befundes mit dem früheren Befund, dass die arteriosklerotischen Veränderungen bei dem Träger zur Zeit des Unfalles noch nicht so weit vorgeschritten waren, dass mit dem jederzeitigen Eintritt einer Gehirnblutung bei der Verrichtung des täglichen Lebens, wie etwa beim Bücken usw., gerechnet werden musste. Bei dieser Sachlage ist es sehr wahrscheinlich, dass die Blutung, die bei dem Kläger ... während seiner Betriebstätigkeit eingetreten ist, im Rechtssinne durch die Betriebstätigkeit verursacht worden, das heißt dass sie auf einen Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes zurückzuführen ist.“⁷ ▶

2.1.2 Ältere BSG-Rechtsprechung

Diese vom RVA speziell auf das Arbeitsunfallrecht zugeschnittene Theorie der wesentlichen Bedingung ist vom Bundessozialgericht (BSG) übernommen worden, wobei es sich nicht nur der Sache nach, sondern häufig auch in der Formulierung an das RVA anlehnte. Danach liegt eine unversicherte Gelegenheitsursache vor, wenn die Krankheitsanlage so stark oder so leicht ansprechbar ist, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Eigenart unersetzlicher Einwirkungen bedurft hätte, das heißt, jedes andere alltäglich vorkommende ähnlich gelagerte Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinung auslöst hätte.

Ein vergleichsweise später Rechtsstreit betraf einen im Ruhestand befindlichen Metzger, der zugleich Jäger war und am Unfalltag eine Hausschlachtung durchführen wollte. Er band das Schwein und schoss es. Der Bolzenschuss missglückte jedoch, sodass sich das Zwei-Zentner-Tier beim Abstechen noch heftig bewegte. Der Versicherte musste es in knieender Haltung festhalten, um mit voller Kraft zu stechen zu können. Dabei setzte bei ihm erhebliche Atemnot ein, er brach zusammen und verstarb. Das Landessozialgericht (LSG)⁸ ging zunächst von einer Gelegenheitsursache aus, weil der Versicherte auch ohne jenen Hergang kaum noch ein Jahr gelebt haben dürfte. Zugleich hatte es aber auch festgestellt, der Patient sei zwar für die täglichen Spaziergänge, die Wildfütterung oder ähnliches noch belastbar, indessen den außergewöhnlichen Anstrengungen des Schlachtens nicht mehr gewachsen gewesen. Das BSG⁹ wies den Rechtsstreit an das LSG zurück, vor dem die Berufsgenossenschaft eine Anerkennung aussprach.

2.1.3 Jüngere BSG-Rechtsprechung

In der nachfolgend erörterten Entscheidung¹⁰ ging es um einen auf dem Arbeitsweg an einem Herzinfarkt verstorbenen Versicherten. Er hatte an einer signifikanten Stenose des Hauptstammes der linken Kranzarterie gelitten. Unter den vier zu unterscheidenden Erkrankungen der Koronargefäße – Eingefäßerkrankungen,

Zweigegefäßerkrankungen, Dreigegefäßerkrankungen sowie Hauptstammstenosen – ist das die schwerwiegendste Erkrankung.¹¹ Ausgeprägte Hauptstammstenosen sind mit einer höheren Mortalität verbunden als Ein- oder Zweigegefäßerkrankungen. Gleichwohl hatte das LSG die Vorerkrankung unter Bezug auf statistische Erwägungen zunächst nicht als wesentlich angesehen.¹² Zur Mortalität eines solchen Patienten hat es ausgeführt: Die Besonderheit jenes Krankheitsbildes bestehe darin, dass es einerseits durchaus auch ohne besondere äußere Einwirkungen oder aufgrund von belanglosen alltäglichen Belastungssituationen hätte auftreten können, dass aber andererseits die Wahrscheinlichkeit des Auftretens unter diesen Bedingungen etwa zur selben Zeit nicht angenommen werden kann. Auch Prof. Dr. ... habe die „jährliche Mortalität“ eines vergleichbaren Patienten mit signifikanter Hauptstammstenose mit lediglich 20 bis 30 Prozent angegeben. Nach Auffassung von Dr. ... könne niemand sagen, ob eine vergleichbare Situation bei dem Verstorbenen „in den nächsten Jahren“ eingetreten wäre. Und auch Prof. Dr. ... habe überzeugend dargelegt, dass die Vorschädigung so beschaffen war, dass ein baldiger (das heißt zumindest innerhalb eines Jahres eintretender) Tod aufgrund alltäglicher Belastungen zwar möglich war, eine Mortalitätsprognose aber nur bei der Hälfte vergleichbarer Vorgeschädigter gestellt werden kann. Dem entspreche die in der ärztlichen Praxis gewonnene Erfahrung, dass Menschen oft jahrzehntelang eine schwere Koronarsklerose haben können, ohne dass es zu einem Infarkt kommt.¹³

Das BSG hat die Entscheidung mit der Begründung aufgehoben, dass die Wahrscheinlichkeit eines schicksalsbedingten Kausalverlaufs nicht von vornherein ausgeschlossen ist, wenn es (a) nur möglich, (b) aber nicht wahrscheinlich ist, dass jedes andere alltäglich vorkommende, ähnlich gelagerte Ereignis die zum Tode führende Erkrankung hervorgerufen hätte. Es hat zugleich darauf hingewiesen, dass mit dieser Definition des Begriffs der Gelegenheitsursache lediglich der maßgebliche Gesichtspunkt der Schwere der vorbestehenden Krankheit umschrieben werde.

Für die Bestimmung des Schweregrades der Krankheitsanlage stelle (c) die Belastbarkeit im Zeitpunkt des Unfalls ein geeignetes und wesentliches Kriterium dar. Wesentlich in diesem Zusammenhang könne sein, ob der Patient von allen fremdbestimmten Belastungen, wie sie auf dem Gebiet des allgemeinen Erwerbslebens auftreten, befreit war oder hätte befreit werden müssen. Fehle die Belastbarkeit wegen des Ausmaßes der Vorerkrankung und der konkreten Gefahr, dass der betreffende Krankheitserfolg im Sinne der Definition der sogenannten Gelegenheitsursache jederzeit eintreten könne, dann sei dies ein wesentliches Merkmal dafür, dass die Vorerkrankung allein die wesentliche Bedingung des Todes sei. Eine fehlende Belastbarkeit hat das LSG in der Folgeentscheidung¹⁴ festgestellt und Hinterbliebenenleistungen nunmehr versagt. Jetzt ging es davon aus, der Versicherte hätte bei rückschauender Betrachtung, um den Todeseintritt zu verhindern, Betruhe einhalten müssen, nicht mehr Auto fahren und auch weder seinen Beruf als Museumswärter noch einen anderen Beruf ausüben dürfen.

Der Rechtsprechung ist insoweit zuzustimmen, als die individuelle Belastbarkeit entscheidend ist. Es geht nicht etwa darum, dass das angeschuldigte Ereignis das betriebsübliche Maß überschritten haben muss, um als wesentliche Teilursache zu gelten.¹⁵ Gleichwohl ist das Urteil eher restriktiv. Entscheidend soll danach sein, ob eine Berufsausübung noch möglich ist. Wäre das aber so, dann hätte entgegen der „älteren“ Judikatur das Schlachten des Schweins als Gelegenheitsursache gelten müssen, weil der Metzger beruflich-körperlich überfordert war.

Die „ältere“ Rechtsprechung hat jedoch das richtige Ergebnis gefunden, weil sie darauf abstellte, ob die alltäglichen Verrichtungen des Lebens noch verrichtet werden können. Die Berufsausübung kann belastender sein als die Verrichtung alltäglich banaler Dinge. Später hat sich das BSG aus meiner Sicht korrigiert. Es nahm den bei einer Alarmübung eingetretenen Tod eines Feuerwehrmanns infolge eines Herzinfarkts als Unfallfolge an.

Begründet wurde dies damit, dass die Belastungsgrenze des Verstorbenen so erheblich überschritten worden sei, dass den Einflüssen durch die versicherte Tätigkeit die Bedeutung einer wesentlichen Mitursache für den Tod zukomme.¹⁶ In der Begründung zum neueren Urteil heißt es, nach der Entscheidung aus 1991 sei „die rückschauende Bewertung der Belastbarkeit des Versicherten nur ein Kriterium zur Beurteilung des Schweregrads der vorbestehenden Erkrankung. Es ist eine Würdigung aller Umstände erforderlich, ob und wie ein vorgeschädigter Versicherter noch belastbar war.“ Interessant wäre nun zu sehen, ob sich aus den Prüfschritten (a) bis (c) ein handhabbares Vorgehensschema ableiten ließe. Das könnte gelingen, wenn der Prüfschritt (c) im Sinne der späteren Entscheidung stärker auf die Einsatzbedingungen der Feuerwehr fokussiert würde.

2.1.4 Jüngste BSG-Rechtsprechung

Das BSG hat eine Gehirnblutung nach außergewöhnlicher Kraftanstrengung als Arbeitsunfall anerkannt.¹⁷ Ein 55-jähriger Steinmetz wollte einen 70 kg schweren, festgefrorenen Grabstein anheben. Während dieser Kraftanstrengung verspürte er plötzlich einen stechenden Kopfschmerz. Im Krankenhaus wurde eine stattgefundene Subarachnoidalblutung festgestellt. Unter Hinweis auf das (dritte) Newtonsche Gesetz über die gleiche Größe der Gegenwirkung (Kraft = Gegenkraft) hat das BSG in der unsichtbaren Kraft, die der Stein dem Versicherten entgegengesetzte, die äußere Einwirkung erkannt. Im Hinblick darauf wird die Entscheidung gern als innovativ verortet. Doch das ist sie nicht wirklich.

Als schärfster Kritiker der „jüngsten“ Rechtsprechung hat sich insoweit das Sozialgericht (SG) Augsburg erklärt.¹⁸ Es verweist namentlich „auf die schlüssigen Ausführungen des BGH“, wonach das Anheben einer schweren Mörtelwanne kein Unfallereignis im Sinne der privaten Unfallversicherung sei. Die Kraftanstrengung, die der Versicherte beim Anheben der Mörtelwanne unternommen habe, sei in ihrem ganzen Verlauf eine willensgesteuerte Eigenbewegung gewesen. Die Wanne sei – so der Bundesgerichtshof (BGH)¹⁹ – ausschließlich Einwirkungsobjekt des Versicherten gewesen, weil es allein von seinem Willen abgehängt habe, ob und wie stark er in Einwirkung auf sie seine Kräfte entfalte. Solange der Einwirkungsgegenstand nicht in unerwartete Bewegung gerate und solange der Einwirkende nicht in seiner gewollten Einwirkung und damit in seiner Eigenbewegung – etwa durch Straucheln oder Ausgleiten – beeinträchtigt sei, wirke kein äußeres Ereignis auf seinen Körper.

Diese Argumentation überträgt das SG auf das Anschieben eines gut eine Tonne schweren Servicewagens: Auch wenn nach physikalischen Gesetzmäßigkeiten jede Kraft eine Gegenkraft erzeuge, so bleibe doch der angeschobene Gegenstand ausschließlich Einwirkungsobjekt des Anschiebenden und übe keine eigenständige, das heißt vom Anschiebenden nicht beeinflusste und gewollte Einwirkung auf diesen dar. Doch übersieht das SG, dass der Unfallbegriff nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (Ziff. 1.3 AUB 2010) enger als der des § 8 Abs. 1 SGB VII ist.²⁰

Um körperliche Überforderung beim Ausüben gewollter Bewegungen ging es bereits in der angesprochenen BSG-Entscheidung aus 1997 betreffend den überbeanspruchten Feuerwehrmann. Und schon 1968 hatte das BSG zu erkennen gegeben, dass die überschwere Belastung beim Tragen schwerer Möbel ein Unfallereignis sein kann,²¹ vom eingangs skizzierten RVA-Urteil aus 1930 zum Tragen schwerer Drahringe einmal abgesehen.

In dem obergerichtlichen Urteil wird die durch das Anschieben des Servicewagens verursachte Achillessehnenruptur als Unfallfolge erkannt. In diesem Zusammenhang sehe ich die Feuerwehr-Unfallkassen gefordert, ihre Haltung zum äußeren Ereignis zu überdenken. In einem aktuellen Leitartikel zur Vorschadensproblematik konstruieren sie lehrbuchartigen Fall, dass ein Feuerwehrangehöriger beim Aufwärmtraining während des Dienstsportes einen Achillessehnenriss erleidet: Hier liege kein Arbeitsunfall vor, weil es am äußeren Ereignis fehle.²² Das ist im Lichte der skizzierten Judikatur zu kurz gesprungen.

Zwar hat das LSG Baden-Württemberg entschieden, beim Anheben einer lediglich 25 kg schweren Glasscheibe ohne überraschenden Geschehensablauf mangle es an einer Einwirkung von außen auf den Versicherten im Sinne des Unfallbegriffs.²³ Allerdings ist auch hier von einer solchen Einwirkung auszugehen: Für eine weite Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals spricht der Wortlaut der Vorschrift, die keine bestimmte Qualität der Einwirkung fordert.²⁴ ▶

„In der Begründung zum Urteil heißt es, es sei ‚die rückschauende Bewertung der Belastbarkeit des Versicherten nur ein Kriterium zur Beurteilung des Schweregrads der vorbestehenden Erkrankung. Es ist eine Würdigung aller Umstände erforderlich, ob und wie ein vorgeschädigter Versicherter noch belastbar war.‘“

„Denn zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung, wonach ,jeder Versicherte grundsätzlich in dem Gesundheitszustand geschützt ist, in dem er sich bei Aufnahme seiner Tätigkeit befindet, auch wenn etwa dieser Zustand eine größere Gefährdung begründet.“

Auch im Schulsport genügt die körpereigene Bewegung wie das Laufen und der Absprung zum Hochsprung, da körpereigene Bewegungen äußere Vorgänge im Sinne des Unfallbegriffs sind, selbst wenn sie gewohnt und üblich sind.²⁵ Das entspricht zuletzt der Sichtweise zum Dienstunfall beim Soldatensport: Eine durch die sportliche Betätigung bedingte Überforderung („Umknicken“) des rechten Knies ist das Unfallereignis, die Gesundheitsstörungen (Zustand nach Kreuzbandriss und Kniegelenksinstabilität rechts) dort Unfallfolge.²⁶ Die Anforderungen an das Vorliegen eines Unfallereignisses sind sehr gering.²⁷

Mindestens ebenso zentral für unseren eigentlichen Zusammenhang ist, dass der Senat in der Urteilsbegründung ein geschärftes Prüfschema bezüglich des Vorschadens vorlegt hat. Zwischen der zeitlich begrenzten äußeren Krafteinwirkung beim Anhebeversuch (Unfallereignis) und der Gehirnblutung (Gesundheitsschaden) ist im Sinne eines ersten Prüfungsschrittes der naturwissenschaftliche Ursachenzusammenhang zweifellos zu bejahen.

In einem zweiten wertenden Schritt ist anschließend zu prüfen, ob das versicherte Unfallereignis für den Gesundheitsschaden wesentlich war. Gab es neben der versicherten Ursache noch konkurrierende Ursachen, namentlich Krankheitsanlagen als innere Ursache, so war die versicherte Ursache wesentlich, solange die unver-sicherte Ursache nicht von überragender Bedeutung war. Eine Krankheitsanlage ist nur dann von überragender Bedeutung, wenn sie so stark oder so leicht ansprechbar ist, dass jedes alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit den Gesund-

heitsschaden verursachen würde. Mit den Worten der Vorinstanz könnte man formulieren: Die versicherte Ursache ist nur dann rechtlich unwesentlich, wenn sie von der konkurrierenden Ursache „ganz in den Hintergrund gedrängt wird“.²⁸

War dagegen die Krankheitsanlage von überragender Bedeutung, so ist die versicherte naturwissenschaftliche Ursache nicht als wesentlich anzusehen und scheidet als Ursache nach der Theorie der wesentlichen Bedingung und im Sinne des Sozialrechts aus; sie ist dann lediglich sogenannte Gelegenheitsursache. Beim Steinmetz war dies jedoch nicht der Fall. Zwar war eine Vorschädigung der betroffenen Gefäße anzunehmen. In Abwägung zwischen dieser Vorschädigung und der Einwirkung durch die körperliche Anstrengung war jedoch letzterer die Bedeutung einer wesentlichen Mitursache zuzumessen. Denn eine schwerwiegende, leicht ansprechbare Gefäßmissbildung in Form einer Arterienerweiterung, die als überragende Ursache zu sehen gewesen wäre, war nicht feststellbar gewesen.

Ist nun die „jüngere“ Rechtsprechung zur Belastbarkeit des Vorerkrankten angesichts dieses „jüngsten“ Urteils noch von Bedeutung? Ich meine: ja, aber nicht mehr in dem damaligen Bedeutungszusammenhang. Im Ergebnis hatte das BSG mit Urteil aus 1991 die konkurrierende Ursache aufgewertet. Im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses entzieht das Urteil aus 2005 der konkurrierenden Krankheitsanlage wieder Bedeutung: Sie ist nicht gleichwertige Alternative zur versicherten naturwissenschaftlichen Ursache (= Regel), sie ist die Ausnahme von der Regel. Mir scheint gar, dass diese neue Sicht das sog.

Krasney'sche Drittel zulasten des Vorschadens nochmals schmälert. Diese Faustregel besagt, dass eine äußere Einwirkung weniger als den hälftigen Ursachenanteil ausmachen kann, nicht unter ein Drittel absinken sollte, doch selbst dies noch in Ausnahmefällen tolerierbar wäre (nicht hingegen unter 10 Prozent), um der Einwirkung die Bedeutung der rechtlich wesentlichen Teilursache zuzuordnen.²⁹

Ist aber die versicherte Ursache nach „jüngster“ Sicht rechtlich nur unwesentlich, wenn sie von der konkurrierenden Ursache „ganz in den Hintergrund gedrängt wird“, so verliert der Bereich zwischen 10 Prozent und einem Drittel seinen Ausnahmecharakter und wird regelhafter. Das erschiene auch vertretbar. Denn zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung, wonach „jeder Versicherte grundsätzlich in dem Gesundheitszustand geschützt ist, in dem er sich bei Aufnahme seiner Tätigkeit befindet, auch wenn etwa dieser Zustand eine größere Gefährdung begründet“.³⁰ Damit ist die individuelle Belastbarkeit als Kriterium jedoch nicht notwendigerweise obsolet. Sind nämlich, wie das bei Feuerwehrangehörigen der Fall sein kann, insbesondere die ergometrischen Befunde bekannt, so können sie helfen, die mitursächliche Bedeutung der Vorerkrankungen im Weg einer Quantifizierung besser einzuschätzen.

2.2 Rechtsprechung mit Feuerwehrbezug

2.2.1 LSG Rheinland-Pfalz vom 15. November 1995

Das im Weiteren erörterte Urteil³¹ steht noch unter dem Eindruck jener „jüngeren“ Rechtsprechung. Das LSG musste

sich argumentativ vom Ansatz lösen, wonach es wesentlich sein könne, ob der vorgeschädigte Versicherte von allen fremdbestimmten Belastungen befreit war oder in der Rückschau befreit hätte werden müssen.

Geschehen war dies: Der damals 34-jährige Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr wurde im Sommer zu einer Alarmübung gerufen. Als er sich dabei bemühte, den Motor einer Tragkraftspritze anzukurbeln, die er zuvor zusammen mit anderen Feuerwehrleuten zu einem Hydranten getragen hatte, erlitt er einen tödlichen Herzanfall. Der damalige Gemeindeunfallversicherungsverband lehnte Hinterbliebenenleistungen ab, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit als Feuerwehrmann und dem Tod fehle: Der Verstorbene habe an einer Herzerkrankung gelitten. Die Tatsachengerichte gelangten dagegen zu dem Ergebnis, dass den Einwirkungen durch die versicherte Tätigkeit als Feuerwehrmann die Bedeutung einer wesentlichen Ursache des Herztodes zukomme. Dieser Sicht schloss sich das BSG an.³²

Übereinstimmend sind alle Instanzen im ersten Schritt davon ausgegangen, dass die Feuerwehrübung aufgrund der mit ihr verbundenen körperlichen Anstrengungen sowie dem einhergehenden psychischen Stress eine Bedingung für den tödlichen Herzstillstand infolge Kammerflimmerns im naturwissenschaftlichen Sinne gewesen war. Als alternative Bedingung kam die bereits bestehende Herzkrankheit in Betracht. Denn es lagen zum einen eine koronare Eingefäßerkrankung mit hochgradiger proximaler LAD-Stenose und zum anderen eine konzentrische linksventrikuläre Hypertrophie bei essentieller arterieller Hypertonie vor. Beide Faktoren wirken sich im Ergebnis verstärkend aus, sodass in solchen Fällen das Risiko eines koronaren Vasospasmus gegeben ist. Somit war im Rahmen des zweiten Schrittes zu klären, ob die mit der Feuerwehrübung verbundenen schädigenden Einwirkungen das tödliche Kammerflimmern im Rechtssinne verursacht hatten. Auch davon sind alle Instanzen übereinstimmend ausgegangen.

Rückschauend betrachtet wäre es – im Sinne der „jüngeren“ Rechtsprechung und dabei im Sinne des von mir mit (c) bezeichneten Prüfschrittes – nach Auffassung des LSG zwar geboten gewesen, den Versicherten in eine sofortige stationäre Behandlung einzuweisen und dort den erforderlichen Eingriff durchzuführen; solange dies nicht erfolgt war, sei dem Versicherten auch eine leichte Berufstätigkeit nicht zuzumuten. Dem höchstrichterlichen Urteil aus 1991 stimme der erkennende Senat auch insoweit zu, als die Beantwortung der Fragen eine wertvolle Hilfestellung abgebe – nämlich ob der Versicherte unmittelbar vor den schädigenden Einwirkungen durch die versicherte Tätigkeit einer Untersuchung zugeführt werden musste und ob ihm im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses auch leichte Berufstätigkeiten nicht mehr zumutbar waren.

Die beschriebenen Kriterien könnten jedoch nicht in dem Sinne abschließend sein, dass im Falle der Notwendigkeit einer sofortigen Therapie und der Unzumutbarkeit einer Berufstätigkeit der vorbestehenden Erkrankung stets der Stellenwert der allein wesentlichen Ursache des Todes beizumessen wäre. Vielmehr müssten alle Umstände des gegebenen Sachverhalts berücksichtigt werden. Auch das BSG habe den genannten Kriterien lediglich die Bedeutung eines wesentlichen Beurteilungsmerkmals eingeräumt.

Im Weiteren stellt das LSG stattdessen auf ein Belastungs-EKG (Ergometrie) des Versi-

cherten ab, das etwa einen Monat vor dem Herztod durchgeführt worden war. Vorliegend war auf diesem Wege eine individuelle Belastungsgrenze von 120 Watt ermittelt worden. Beim Ankurbeln der Motorspritze hätte der Versicherte aber eine Leistung von 225 Watt zu erbringen gehabt. Damit kam den die Belastungsgrenze überschreitenden Einwirkungen im Zusammenhang mit der Alarmübung die Bedeutung einer wesentlichen Mitursache für den Tod des Versicherten zu. Diese Feststellung wurde vom BSG mitgetragen.³³

Die Entscheidung überzeugt im Ergebnis uneingeschränkt. Im Vorgehen würde man heute zwei alternative Kausalverläufe vergleichen. Die versicherte naturwissenschaftliche Ursächlichkeit ist gegeben. Die konkurrierende Krankheitsveranlagung wäre rechtlich nur wesentlich, wenn sie die versicherte Kausalität ganz in den Hintergrund drängen würde. Davon ist jedoch nicht auszugehen. Zu diesem Ergebnis trägt nun die Betrachtung der individuellen Belastbarkeit unterstützend bei. Bei einer Belastungsgrenze des Versicherten von rund 120 Watt mussten ihn die im Übungseinsatz geforderten 225 Watt körperlich maßlos überfordern. Zugleich lag seine Belastungsgrenze jedoch oberhalb des Bereichs, der für die Verrichtungen des täglichen Lebens genannt wird: Diese erstrecken sich im Wesentlichen über einen Belastungsbereich von 25 bis 80 Watt (leichte bis mittelschwere Belastungen).³⁴ ▶

Tabelle 1: Ergometerleistung in Watt und Herzfrequenz, korreliert zu Belastungen im Alltag und bei körperlicher Arbeit für Normalpersonen³⁵

Watt	Herzfrequenz	Belastung	körperliche Arbeit
25–30	< 90	langsames Gehen	leicht
50–60		normales Gehen	
75–80	90–110	langsames Laufen	mittelschwer
100	110–130	Laufen	schwer
125	130–150	schnelles Laufen	sehr schwer
150		forciertes Laufen	extrem schwer
200	150–170	Endspurt	rasch erschöpfend

2.2.2 LSG für das Saarland vom 15. Juni 1999

Der 50-jährige Feuerwehrmann starb bei einem Einsatz an akutem Herzversagen. Am Unfallort hatte er zuerst die Einsatzleitung zu übernehmen und deshalb innerhalb einer Viertelstunde eine Böschung drei- bis viermal in Eile zu überwinden, die auf einer Länge von zehn Metern und bei einer Steigung von etwa 45 Grad einen Höhenunterschied von sieben Metern aufwies. Als der Löschbezirksführer eintraf, erstattete er den Lagebericht und brach dann zusammen. Wenig später konnte nur noch der Tod festgestellt werden. Der Versicherte hatte zwar an einer koronaren Dreifäßerkrankung gelitten, war also im Vergleich mit hier noch angesprochenen Brandschützern deutlich stark erkrankt. Dennoch hielt das Gericht den Einsatz und nicht die Vorerkrankung für wesentlich.³⁶ In der Sache folgte es der Witwe, die vorgetragen hatte, nach einer kurzen Behandlung in der Kardiologie sei ihr Mann in der Folgezeit beschwerdefrei gewesen und habe keine Probleme mit seiner Arbeit gehabt. Überdies habe er in der Freizeit geturnt und regelmäßig an den Übungen der Freiwilligen Feuerwehr teilgenommen. Die letzte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung sei eineinhalb Jahre zuvor erfolgt; auch zu dieser Zeit seien keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit eines Feuerwehrmannes geäußert worden. Schließlich habe keiner der behandelnden Ärzte gesundheitliche Bedenken gegenüber dem Verstorbenen ausgesprochen, körperlich kürzer zu treten. Das LSG stellte im Wesentlichen auf die „hohe Belastbarkeit“ beziehungsweise „gute körperliche Belastbarkeit“ des Versicherten ab.

2.2.3 LSG Niedersachsen-Bremen vom 7. August 2008

Die Unfallkasse wurde verurteilt, einem zum Unfallzeitpunkt 56-jährigen Feuerwehrhelfer eine unbefristete Teilrente in Höhe von 30 Prozent der Vollrente zu gewähren. Am Unfalltag war der Versicherte zu einem Brandeinsatz gerufen worden. Durch Blitzschlag war der Dachstuhl eines reetgedeckten Wohngebäudes in Brand geraten. Beim Verlegen von B-

Schläuchen³⁷ sei ihm schwindelig geworden und er sei gestürzt. Eine vor Ort befindliche Rettungswagenbesatzung stellte einen Herz- und Atemstillstand fest und reanimierte den Mann mit Erfolg. In dem Rechtsstreit ging es vorrangig um die Frage, ob die Stressbelastung des Feuerwehreinsatzes Ursache oder zumindest wesentliche Teilursache für den Eintritt eines Herzkammerflimmerns war. Dies hat das LSG bejaht.³⁸

„Der Versicherte hatte zwar an einer koronaren Dreifäßerkrankung gelitten. Dennoch hielt das Gericht den Einsatz und nicht die Vorerkrankung für wesentlich.“

Danach waren die Umstände des Brandeinsatzes in zweierlei Hinsicht bedeutsam. Zum einen hatte die durchschnittliche Einsatzhäufigkeit des Mannes in den letzten sieben Jahren lediglich 3,3 Einsätze pro Jahr betragen. Diese geringe Einsatzfrequenz hinderte ihn nach Auffassung des Gerichts daran, die Situation der Alarmierungen und die von ihm in diesem Rahmen zu erledigenden Aufgaben als Routine zu empfinden. Belastend waren zum anderen die Einsatzbedingungen als solche. Es handelte sich nicht um eine routinemäßige Feuerwehrrübung, sondern um einen Alarmeinsatz unter Zeitdruck bei Vollbrand eines Hauses. Zudem waren die physikalischen Bedingungen hart: Bei schwüler Gewitterluft mit Luftfeuchtigkeit um 87 Prozent trug der Versicherte als Einsatzschutzkleidung Schutzjacke, Schutz Hose, Stahlhelm, Handschuhe aus Nomex und darunter Straßenkleidung. Allein die Schutzjacke hatte es in sich: Der Versicherte trug die damals neue, 2 kg schwere Feuerwehrüberjacke für Brandbekämpfung erstmals im Innenangriff, die bei ihm zu einem Wärmestau geführt hat. Der Mann war zweifellos stark belastet, sowohl körperlich als auch stressbedingt.

Die Vorerkrankung schätzte das Gericht demgegenüber als nicht wesentlich ein, obschon der Feuerwehrhelfer mit 50 Jah-

ren bereits einen Herzinfarkt erlebt hatte und sich wegen einer koronaren Eingefäßerkrankung mit Verschluss des dominanten Ramus circumflexus sinister (Hauptast der linken Koronararterie) in ärztlicher Behandlung befand. Nach Einschätzung eines medizinischen Gutachters hatte sogar eine stark erhöhte Gefahr bestanden, an Herzrhythmusstörungen, auch im Sinne eines Herzkammerflimmerns, eventuell mit tödlichem Ausgang zu erkranken. Das Gericht folgte einer anderen Erwägung. Für eine eventuelle Beurteilung der Belastungssituation als Gelegenheitsursache wäre zu erwarten gewesen, dass nach jenem Ereignis im täglichen Leben weitere Episoden aufgetreten wären. Das sei jedoch ausweislich der Daten aus den bis zum 13. Folgemonat durchgeführten Kontrollen nicht der Fall gewesen.

Interessant ist ein im Prozess erhobener Einwand der Unfallkasse. Sie hatte argumentiert, die Arbeitsbelastung beim Auswerfen und Abrollen der Schläuche habe mit Sicherheit unter 140 Watt betragen. Diese Wattzahl habe der Versicherte bei der gutachterlichen Untersuchung ohne Anzeichen einer Ischämie indessen mühelos kardial bewältigt. Somit habe dessen Belastungsfähigkeit vor dem Auftreten des Kammerflimmerns deutlich über der Belastung gelegen, wie sie beim Auswerfen und Ausrollen der Schläuche nötig gewesen wäre. Das Herzkammerflimmern sei daher nicht wegen der an jenem Tag verrichteten Tätigkeit eingetreten, sondern vielmehr aufgrund der bestehenden Vorerkrankungen entstanden. Der Einwand mag insoweit irritieren, als hier – auf den ersten Blick und abweichend vom vorstehend skizzierten Sachverhalt – die im Einsatz geforderte Belastung nicht oberhalb, sondern unterhalb der individuellen Belastungsgrenze gelegen haben soll. Gleichwohl ist er unzutreffend. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Zur Erkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen besitzt das Belastungs-EKG einen hohen Stellenwert. Etwas kritischer muss dagegen die Beurteilung der Leistungsfähigkeit gesehen werden: Mit

der Ergometrie wird die Leistungsfähigkeit des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge überprüft. Die tatsächliche Belastung im Einsatz oder bei Übungen auf der Atemschutzstrecke ist jedoch von anderen Faktoren geprägt als die auf dem Fahrrad. Erstens werden über Bein- und Gesäßmuskulatur hinaus noch zusätzliche Muskelgruppen beansprucht. Zweitens kommen das Gewicht der persönlichen Schutzausrüstung, das der mitgeführten Werkzeuge und Geräte oder das der zu rettenden Personen hinzu. Die Belastungsdauer ist – drittens – insgesamt länger als bei der Ergometrie und findet – viertens – unter höheren Umgebungstemperaturen statt. Schließlich bewirkt – fünftens – die psychische Belastung eine Aktivierung des vegetativen Nervensystems und eine Ausschüttung von Stresshormonen. Diese erhöhen den Blutdruck und steigern Herz- und Atemfrequenz. Hierdurch wird die durch die körperliche Anstrengung hervorgerufene Beanspruchung des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge verstärkt.³⁹

Die zusätzliche Wirkung dieser Faktoren, von denen etliche im zugrunde liegenden Einsatz auf den Versicherten eingewirkt hatten, hat die Unfallkasse mit ihrem Einwand übersehen. Es ist also keineswegs auch nur ansatzweise sicher, dass die abgeforderte Belastung bei Berücksichtigung der erschwerenden Bedingungen unter 140 Watt gelegen hatte. Das Gegenteil dürfte der Fall gewesen sein. Zudem kommt der individuellen Belastungsgrenze von 140 Watt sogar die gegenteilige Erkenntnis zu, dass der Versicherte leichte und mittelschwere Tätigkeiten ohne Weiteres zu verrichten im Stande gewesen war.

2.2.4 LSG Nordrhein-Westfalen vom 29. November 2011

Kyrill hieß jener am 18./19. Januar 2007 wütende Orkan, der das öffentliche Leben in weiten Teilen Europas beeinträchtigt hatte. Dabei war ein Feuerwehrmann zu Schaden gekommen. Das LSG hat die abweisende Entscheidung der Unfallkasse gebilligt.⁴⁰

Der damals 35-jährige Versicherte befand sich am zweiten Tag des Orkans von 16:00 Uhr bis zum Eintritt des Herzinfarkts um 23:25 Uhr im ständigen Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr. Zu diesem Zeitpunkt hatte es eine Pause in der Hauptfeuerwache gegeben. Der Versicherte fühlte sich unwohl und begab sich auf den Weg ins Freie, als er zusammenbrach und einen Infarkt (Vorderwandinfarkt) erlitt. Zu seinem Einsatz führt der LSG-Senat aus: „Er hatte im Wesentlichen die Aufgabe, als Mitglied einer dreiköpfigen Einheit durch den Orkan verursachte Sturmschäden zu beseitigen. Es handelte sich dabei um einen von der körperlichen Belastung her gesehen außergewöhnlich schweren Einsatz, bei dem umgestürzte Bäume mit der Kettensäge zerkleinert und von der Straße geschleppt werden mussten. Dabei war es erforderlich, auch schwere Lasten von mehr als einem Zentner Gewicht von Hand zu heben und zu bewegen. Während des Einsatzes bestand eine besondere Gefährdung durch herabstürzende Dachpfannen, Straßenbeleuchtungskörper, Äste und stürzende Bäume. Der Senat folgt insoweit den glaubhaften Aussagen der Zeugen ..., die übereinstimmend aus langjähriger Feuerwehrerfahrung berichteten, dass sie sich kaum an Einsätze erinnerten, die ähnlich belas-

tend waren.“ Somit war der Versicherte unstreitig ganz erheblichen Belastungen ausgesetzt. Gleichwohl hat das Gericht diese für unwesentlich gehalten.

Denn beim Versicherten hatte eine koronare Herzkrankheit mit hochgradiger Ausprägung in zwei Koronargefäßen vorgelegen. Allerdings haben sich die ärztlichen Sachverständigen dazu kontrovers geäußert. Der einen Auffassung zufolge sei es zu einer Ruptur eines vorbestehenden Plaques mit anschließendem Verschluss des Koronargefäßes und Kammerflimmern gekommen. Diese Plaqueruptur müsse als Folge der stattgefundenen erhöhten Belastung gesehen werden. Dieser Auffassung folgend wäre die außergewöhnliche Belastung durch den Einsatz an jenem 19. Januar im rechtlichen Sinne unfallursächlich gewesen. Der Gegenmeinung zufolge sei die Herzkrankheit die entscheidende Grundlage für das Infarktgeschehen gewesen, unabhängig davon, ob man eine Plaqueruptur annehme oder eine primär auf der Basis der vorbestehenden Gefäßstenose aufgetretene schnelle Herzrhythmusstörung. Die physische und psychische Belastung des Versicherten könne zwar als Trigger für den diagnostizierten Vorderwandinfarkt wirken, dieses Risiko sei bei Gesunden aber extrem gering. Eine entsprechend schwere körperliche beziehungsweise psychische Belastung könne auch unter anderen Bedingungen im Alter als ein solcher Trigger wirken. Dieser Auffassung folgte zuletzt der Senat. Danach war im Falle des Versicherten die vorliegende koronare Herzerkrankung so schwer, dass auch alltägliche Belastungen geeignet waren, bei ihm einen Herzinfarkt herbeizuführen. ▶

„Der damals 35-jährige Versicherte befand sich am zweiten Tag des Orkans von 16:00 Uhr bis zum Eintritt des Herzinfarkts um 23:25 Uhr im ständigen Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr. Zu diesem Zeitpunkt hatte es eine Pause in der Hauptfeuerwache gegeben. Der Versicherte fühlte sich unwohl und begab sich auf den Weg ins Freie, als er zusammenbrach und einen Infarkt (Vorderwandinfarkt) erlitt.“

„Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) schlägt vor, dass für Versicherte ein Gesundheitsschaden oder Todesfall auch dann als Arbeitsunfall gilt, wenn der Schaden in unmittelbarem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit eingetreten ist.“

Die Ermittlungen hätten ergeben, dass insoweit beispielhaft normale Gartenarbeit, Radtouren, längere Spaziergänge oder Wanderungen, Streit mit nahen Angehörigen, Chefs oder Arbeitskollegen in Betracht kommen, ferner zum Beispiel Schneeschaukeln und das Tragen von schweren Wasser- und Bierkästen in den Keller.

Ich habe erhebliche Zweifel sowohl an der argumentativen Herleitung wie auch am Ergebnis. Das LSG ist einer zu rigiden und verkürzten gutachterlichen Sicht aufgesessen. Die Frage lautet doch: Würde jedes alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit den Gesundheitsschaden verursachen? Gutachterlicherseits wurde geantwortet, es könnte. „Könnte“ und „würde“ sind aber nicht identisch. Auch wenn wir der „jüngeren“ Rechtsprechung folgen, die dem Vorschaden vergleichsweise große Bedeutung zugemessen hatte, so kommen wir doch nicht zu dem gefundenen Ergebnis. Denn im Sinne des dargestellten Prüfschemas (a) bis (c) haben die gutachtlichen Stellungnahmen, auf die sich das LSG hier stützt, einzig und allein den Prüfschritt (a) vollzogen: Ja, es ist möglich, dass die vorgefundene Zweigefäßerkrankung auch bei alltäglichen Verrichtungen zeitnah einen Herzinfarkt auslöst. Aber ist es im Sinne von (b) auch wahrscheinlich, dass dies geschieht? Keine Aussage, obgleich uns doch die Praxis sagt, dass Menschen oft jahrzehntelang eine schwere Koronarsklerose haben können, ohne dass es zu einem Infarkt kommt.⁴¹ Und wie steht es (c) um die individuelle Belastbarkeit? Keine Aussage! Wir wissen rein gar nichts über die körperliche Konstitution des Feuerwehrmannes.⁴² Dies ist umso

unverständlicher, als die von ihm durchlebten Einsatzbedingungen zweifellos im Spitzenbereich der in diesem Beitrag dargestellten Belastungen liegen.

3 Lösungsansätze

Die Mehrzahl der hier skizzierten Entscheidungen sind aus Feuerwehrsicht zutreffend. Aber es ist das jüngste Urteil, das die durch Verwaltungspraxis hervorgerufene Verunsicherung bestärkt. Die Kommunen kaufen privaten Versicherungsschutz hinzu, der Berufsverband fordert gesetzliche Verbesserungen. Ich denke, die Verunsicherung sollte durch eine Konvention überwunden werden.

3.1 Begründung privaten Unfallversicherungsschutzes

Wir hatten gesehen, dass der eigentliche Unfallbegriff der privaten Unfallversicherung enger ist als der der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Versicherungsbedingungen ergänzen ihn aber seit längerem durch die Unfallfiktion der erhöhten Kraftanstrengung: Danach gilt als Unfall auch, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden (Ziff. 1.4 AUB 2010). Damit scheinen die Privatversicherer in der Lage zu sein, Leistungen in unserem kritischen Bereich zu erbringen. Vermehrt begründen Kommunen bestimmter Regionen privaten Gruppenunfallversicherungsschutz, um einen Ausgleich für den Fall zu schaffen, dass die Unfallkasse unter Hinweis auf Vorschäden nicht leistet. Sie schließen Zusatzunfallversicherungen für die Angehörigen ihrer Feuerwehren ab oder stocken solchen Zusatzversicherungs-

schutz gar auf. Ein entsprechendes Versicherungspaket hat ein Landesfeuerwehrverband für seine Mitglieder geschnürt. Insbesondere die Aufstockungen sind zweckmäßig. Anderenfalls wird von den Versicherern nur eine subsidiäre „Ausschnittsdeckung“ angeboten. Der Versicherer zahlt beispielsweise lediglich dann, wenn die Unfallkasse nicht nur abgelehnt, sondern im Vorverfahren auch einen Widerspruchsbescheid erlassen hat. Dies minimiert nicht nur die Zahl der Fälle, sondern bedeutet auch eine Verlängerung des Zeitraumes bis zur Entscheidung. Wie Einzelfälle zeigen, kann auch bei zuletzt positiver Bescheidung durch die Kasse die Zeit bis dahin für die Betroffenen und ihre Familien finanziell prekär werden. Unbeschadet dessen: Dieses Ausweichen auf privaten Versicherungsschutz ist zwiespältig, denn eines ist es sicherlich nicht – Werbung für die gesetzliche Unfallversicherung. Besser als eine Kompensation durch eine Privatversicherung wäre daher die Optimierung der gesetzlichen Versicherung.

3.2 Forderung des Deutschen Feuerwehrverbandes

In diesem Sinne schlägt der DFV vor, dass für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 SGB VII ein Gesundheitsschaden oder Todesfall auch dann als Arbeitsunfall gilt, wenn der Schaden in unmittelbarem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit eingetreten ist; der Gesundheitszustand der Versicherten vor dem Ereignis bliebe danach unberücksichtigt.⁴³ Das beträfe zum Beispiel Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) sowie der Hilfeleistungsorganisa-

tionen Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfallhilfe, Arbeiter-Samariter-Dienst oder Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG).

Zur Begründung führt der DFV aus: Der biologische Alterungsprozess und die geforderte körperliche Fitness einerseits und die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Rechtsprechung des Bundes- und der Sozialgerichte andererseits entwickelten sich auseinander und führten zu Verstimmungen bei den ehrenamtlich Tätigen, weil Gesundheitsschäden, die im Verlauf einer versicherten Tätigkeit eintreten, nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Da die körperliche Leistungsfähigkeit ab dem 27. Lebensjahr kontinuierlich abnehme, nähmen die Gesundheitsschäden, die auf einer degenerativen Vorerkrankung beruhen, kontinuierlich zu. Damit seien Verletzungen wie Ruptur der Achillessehne, Bandscheibenvorfälle, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Ruptur der Rotatorenmanschette u. ä. nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung entschädigungspflichtig, wenn der Feuerwehrdienst nicht wesentliche (Teil-)Ursache des Gesundheitsschadens war. Aus medizinischer Sicht seien jedoch Rotatorenmanschetten ab dem 60. Lebensjahr regelmäßig degenerativ vorgeschädigt. Da eine engmaschige arbeitsmedizinische Vorsorge für die ehrenamtlich Tätigen derzeit nicht erfolge, sollten die Kriterien für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls auf den unmittelbaren sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang beschränkt werden. Der sonst geforderte ursächliche Zusammenhang würde künftig bei ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeblendet. Und das aus gutem Grund: Einsatzkräfte der Feuerwehr, des THW oder Nothelfer würden am Tag und in der Nacht plötzlich und ohne Vorlaufzeiten alarmiert. Innerhalb von Minuten müssten sie u. U. körperliche Höchstleistungen erbringen. Sonst übliche „Rüstzeiten“ oder ein eigentlich notwendiges präventives Aufwärmtraining müssten wegen der Hilfeleistung entfallen. Der Folge einer körperlichen Anstrengung, die die individuelle Belastungsgrenze der Einsatzkraft überschreitet, einen Ge-

sundheitsschaden, dürfe keine Leistung mit dem Hinweis auf eine Vorerkrankung verweigert werden.

Vor dem Engagement der in den Wehren vereinten Männer und Frauen habe ich größten Respekt. Ebenso habe ich für die erhobene Forderung großes Verständnis. Und doch, sie ist nicht realistisch, und das im Wesentlichen aus zwei Gründen. Erstens kann der Gesetzgeber nicht einfach eine Gruppe von der Geltung des Prinzips der wesentlichen Bedingung ausschließen. Binnen Kürze wäre das Prinzip für die gesamte Versicherungsgemeinschaft aufgegeben – wegen des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes. Denn warum etwa soll der 20-jährige DLRG-Rettungsschwimmer besser gestellt werden als die 60-jährige Verkäuferin? Dennoch stimmt ja einiges

„Aber die erforderliche Flexibilität und Innovation sollte zunächst von den Unfallkassen ausgehen. Entweder machen alle Kassen mit oder die Feuerwehr-Unfallkassen müssen voranschreiten.“

an der Kritik. So müssen wir uns auch in der gesetzlichen Unfallversicherung Gedanken um die Folgen des demographischen Wandels machen. Wenn erwartet wird, dass Arbeit bis zum Alter von 67 Jahren verrichtet wird, dann darf möglicherweise die Unfallversicherung den Menschen über 60 mit Rotatorenmanschettendefekt eine Verletztenrente generell nicht verweigern. Ich hielte einen Fachkongress unter Beteiligung von Fachleuten und Vertretern gesellschaftlicher Gruppen zu solchen Fragen für sachgerecht. Den dürfte man aber nicht einfach so einberufen, sondern er müsste längerfristig nach ausdifferenzierten Fragestellungen vorbereitet werden. Eine der Fragestellungen könnte lauten: Was bedeutet der demographische Wandel für den Feuerwehrdienst unter dem Aspekt der Versicherungsleistungen? Und jetzt komme ich – zweitens – auf den eigentlich kritischen

Punkt zu sprechen. Nach dem Gesetzgeber sollte nur rufen, wer sein eigenes Haus bestellt hat und gleichwohl seine Probleme nicht gelöst bekommt. Das ist jetzt für mich die Frage: Ist das Haus wirklich bestellt? Natürlich lässt sich mit dem Finger auf die Sozialgerichtsbarkeit zeigen. Der DFV beziffert die Anzahl der tatsächlichen Streitfälle wegen schicksalsbedingter Leiden beziehungsweise degenerativer Vorschäden bei Feuerwehrleuten mit 300 bis 400 bundesweit. Das wird stimmen. Aber könnte es nicht sein, dass vielleicht die Hälfte dieser Prozesse obsolet wäre, würden die Kassen einen Arbeitsunfall beizeiten anerkennen, ohne so sehr auf Vorschäden zu rekurrieren? Ich meine, hier würden Konventionen helfen. Ein erster Ansatz ist der von mir eingangs angesprochene Katalog zum Unfallversicherungsschutz und zu den Leistungen, aus dem ich zum Versicherungsschutz bei Teilnahme an Beerdigungen zitiert habe. Allein, wer hat diesen Katalog formuliert beziehungsweise beschlossen? Ist er für alle Kassen verbindlich? Für die Zukunft ließe sich an Hinweise für die Unfallsachbearbeitung denken oder an Empfehlungen für die Erstellung von Gutachten. Möglicherweise gibt es auch Fallgestaltungen, die untergesetzlich nicht lösbar sind. Gut, dann wäre vielleicht ausnahmsweise eine Regelung etwa durch Rechtsverordnung vonnöten. Aber die erforderliche Flexibilität und Innovation sollten zunächst von den Kassen ausgehen. Entweder machen alle Unfallkassen mit oder die Feuerwehr-Unfallkassen müssen voranschreiten.

3.3.3 Verständigung auf eine Konvention?

Abschließend beschreibe ich ein Vorgehen, auf das man sich bei Atemschutzgeräteträgern in Bezug auf das Vorliegen einer Herzkreislaufkrankung (HKE) beziehungsweise zur verbleibenden Leistungsfähigkeit verständigen könnte. Wir hatten bereits gesehen, dass bei den Feuerwehrangehörigen Ergometriedaten teilweise vorliegen. Insoweit kann zum einen auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) nebst den berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ zurückgegriffen werden. ▶

Für Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr stellt die Untersuchung nach diesem Grundsatz ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Berufsgruppen dar.⁴⁴ Für einen Teil der Betroffenen umfasst sie namentlich das Belastungs-EKG (Ergometrie), das zur Erkennung von Herz-Kreislaufkrankungen wie zum Beispiel Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße einen hohen Stellenwert besitzt. Zum anderen erlaubt die Belastungsübung für Atemschutzgeräteträger nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ (FwDV 7) ebenfalls Rückschlüsse auf die körperliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen.

„Zur körperlichen Eignung zählt indes das Nichtvorliegen von Herz-Kreislaufkrankungen mit Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit.“

Beginnen wir mit dem Grundsatz G 26. § 14 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) schreibt vor: „Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Für Atemschutzgeräteträger spezifiziert die Anweisung zur Durchführung der Vorschrift: „Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger ... Dienst tun.“ Die körperlichen Voraussetzungen dieser Personen sind nach dem DGUV-Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen als Präventionsmaßnahme festzustellen und zu überwachen. Bei der Untersuchung nach G 26 wird nach drei Gruppen unterschieden (siehe [Tabelle 2](#)):

Tabelle 2: Unterscheidung nach G 26.1 bis G 26.3

Gruppe	Gerätgewicht	Atemwiderstand	Beispiele
1	bis 3 kg	bis 5 mbar	Filtergeräte mit Partikelklassenfilter P1 und P2, zum Beispiel Staubmaske
2	bis 5 kg	größer 5 mbar	Filtergeräte mit Partikelklassenfilter P3, mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen
3	über 5 kg	kleiner 6 mbar	Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer)

Im Sinne einer Pflichtuntersuchung müssen sich gemäß „UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4)⁴⁵ Atemschutzgeräteträger aller drei Gruppen einer Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit und Nachuntersuchungen unterziehen. Für die Nachuntersuchungen gelten nach der UVV folgende Fristen:

Tabelle 3: Fristen für Nachuntersuchungen

Gruppe	Beispiele
Personen bis 50 Jahre	36 Monate
Personen über 50 Jahre	
Gerätgewicht bis 5 kg	24 Monate
Gerätgewicht über 5 kg	12 Monate

Vorzeitige Nachuntersuchungen werden namentlich dann erforderlich, wenn vermutet wird, dass die Einsatzkräfte den Anforderungen für das Tragen von Atemschutz nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein.

Am Ende der Untersuchung steht die schriftliche ärztliche Beurteilung. Diese kann in abschließender Aufzählung lauten: (a) „keine gesundheitliche Bedenken“, (b) „keine gesundheitliche Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen“, (c) „gesundheitliche Bedenken, befristet bis ...“ sowie (d) „dauernde gesundheitliche Bedenken“. Befunde, Diagnose oder Gründe werden auf der Bescheinigung zwar nicht dokumentiert, da sie der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Das Original der Bescheinigung erhält aber der zuständige Feuerwehrkommandant, der daraus neben der ärztlichen Beurteilung noch den in Monat und Jahr festge-

legten Termin für die nächste Untersuchung ersehen kann. Die Untersuchungen sind immer rechtzeitig vor Ablauf der Fristen durchzuführen. Mit dem Zeitpunkt der Überschreitung gilt der Atemschutzgeräteträger als nicht mehr tauglich und darf demzufolge auch nicht mehr am Atemschutzeinsatz teilnehmen beziehungsweise hierzu eingesetzt werden.⁴⁶ Anderenfalls würde der Kommandant rechtswidrig handeln und seinem Kameraden womöglich tatsächlichen oder rechtlichen Schaden zufügen.

Stellen wir nun die Frage, ob sich aus dieser Untersuchung eine Erkenntnis zum Vorliegen einer Herzkoronarerkrankung ableiten lässt. Ich meine ja, und zwar für sämtliche Atemschutzgeräteträger. Denn lautet die Beurteilung „keine gesundheitliche Bedenken“, so wird für den jeweiligen Zeitraum von drei oder zwei Jahren beziehungsweise einem Jahr die körperliche Eignung unterstellt; anderenfalls müsste nachuntersucht werden. Zur körperlichen Eignung zählt indes namentlich das Nichtvorliegen von Herz-Kreislauf-Erkrankungen mit Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit, zum Beispiel Zustand nach Herzinfarkt, sowie von Blutdruckveränderungen stärkeren Grades. Wäre nämlich eine solche Erkrankung oder Veränderung erkannt worden, dann hätte die Beurteilung genau Gegenteil – „dauernde gesundheitliche Bedenken“ – lauten müssen.⁴⁷ Die Person dürfte nicht länger als Träger von Atemschutzgeräten jeglicher Gruppe eingesetzt werden. Also kann der Kommandant aus der Beurteilung „keine gesundheitliche Bedenken“ ableiten, dass vorliegend namentlich keine Erkrankungen und schädlichen Veränderungen im genannten Sinne erkannt worden sind und er die untersuchte Person weiter als Atemschutzgeräteträger einsetzen darf. Nun räume ich ein, dass nicht jede Erkrankung erkannt wird; 70 Prozent sollen es zum Beispiel bei Herz-Erkrankungen nur sein: „mehr geben die Methoden nicht her“.⁴⁸ Ich halte es gleichwohl nicht für legitim, würde hier unter Nichtbeachtung einer zum Beispiel 2 ½ Jahre alten Beurteilung „keine gesundheitliche Bedenken“ auf die Belastbarkeit ausschließlich zum Unfallzeit-

punkt abgestellt werden.⁴⁹ Der damalige Befund war doch gewissermaßen die Geschäftsgrundlage für die anschließende weitere Verwendung des Feuerwehrangehörigen unter Atemschutz: Ihm die Beurteilung „keine gesundheitliche Bedenken“ rückschauend gleichsam zu entziehen geht m. E. ebenso wenig, wie man ihm ja auch umgekehrt nicht seine auf die positive Beurteilung gestützte zwischenzeitliche Einsatzfähigkeit „zurückgeben“ kann. Eine Rückabwicklung scheidet aus!

Hinzu tritt die Belastungsübung. Atemschutzgeräteträger müssen jährlich eine Belastungsübung nach FwDV 7⁵⁰ absolvieren. Sie muss in einer nach DIN 14 093 gestalteten Atemschutz-Übungsanlage oder mindestens einer für eine Belastungsübung geeigneten gleichwertigen Anlage durchgeführt werden und dient dazu, die körperliche Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Für die Benutzung von Pressluftatmern ist sie in Anlage 4 der FwDV 7 näher erläutert.

Für Träger von Atemschutzgerät der Gruppe 3 lässt sich deren körperliche Leistungsfähigkeit so auf zweierlei Weise eindrucksvoll bestätigen. Zum einen müssen sie sich bei der für sie maßgeblichen Untersuchung G 26.3 einem Belastungs-EKG unterziehen. Die Ergometrie soll zwei Aufgaben erfüllen: erstens Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems frühzeitig erkennen und zweitens die auf Herz/Kreislauf bezogene Leistungsfähigkeit bestimmen. Ausdruck für die Leistungsfähigkeit ist die rate of work („W“) bei nicht ganz maximaler Belastung. W170 und W150 geben die Leistungen am Ergometer bei einer bestimmten Herzfrequenz wieder (hier: 170 und 150 Schläge pro Minute). Bis einschließlich des 39. Lebensjahres betragen

Tabelle 4: Mindestvoraussetzungen für Leistung nach G 26.3 anhand von vier Beispielen

Watt	Herzfrequenz	körperliche Arbeit
210	max. 170	Mann mit 70 kg Körpergewicht unter 40 Jahre
175	max. 170	Frau mit 70 kg Körpergewicht unter 40 Jahre
147	max. 150	Mann mit 70 kg Körpergewicht ab 40 Jahre
126	max. 150	Frau mit 70 kg Körpergewicht ab 40 Jahre

die geforderten Muss-Leistungen (Mindestvoraussetzungen) bezüglich der rate of work W170 und – je nach Geschlecht – die Zielwattzahl 3,0 Watt/kg Körpergewicht bei Männern beziehungsweise 2,5 Watt/kg Körpergewicht bei Frauen. So beträgt bei einem Mann vor Vollendung des 39. Lebensjahres mit 70 kg Körpergewicht die Zielwattzahl (3 Watt x 70 =) 210 Watt, bei der er mit dem Puls auf nicht mehr als 170 Schläge pro Minute angestiegen sein sollte. Ab dem 40. Lebensjahr gelten die Werte W150 und 2,1 Watt/kg Körpergewicht für Männer beziehungsweise 1,8 Watt/kg Körpergewicht für Frauen. Zudem müssen sich diese Atemschutzträger zum Nachweis ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit der jährlichen Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage unterziehen: Mit dem Atemluftvorrat von 1.600 Litern ist eine Gesamtarbeit von 80 kJ (bis 49 Jahre) beziehungsweise 60 kJ (ab 50 Jahre) zu erbringen. Dabei muss nach dem Musterplan zweimal eine Orientierungsstrecke zurückgelegt werden (einmal bei Licht und einmal abgedunkelt), sodass jeweils 15 kJ Arbeit erbracht werden. Dazu kommen zwei verschiedene Arbeitsmessgeräte (Endlosleiter, Laufband, Fahrradergometer), an denen jeweils 25 kJ (15 kJ ab Alter 50) Arbeit verrichtet werden müs-

sen. Das bedeutet: Männer und Frauen, die Atemschutzgerät der Gruppe 3 tragen, sind körperlich extrem fit. Selbst wenn sie unerkannt herzkrank wären, so liegt, wie zuletzt **Tabelle 4** im Vergleich zu **Tabelle 1** zeigt, ihre Leistungsfähigkeit weit jenseits der Belastung für Verrichtungen des täglichen Lebens (leichte bis mittelschwere Belastung). Ihre Belastbarkeit ist deutlich höher als jene, die ärztlicherseits für Normalpersonen gefordert wird: Für Normalpersonen gilt als grober Richtwert, dass ein Proband von 70 kg bis zum 60. Lebensjahr mindestens 100 Watt erreichen sollte; bei Frauen gelten 75 Watt als Grenzwert.⁵¹ Als Zwischenergebnis ließe sich somit festhalten, dass für Träger von Atemschutzgerät der Gruppe 3 allein schon das Zusammenspiel von Ergometrie nach G 26.3 und jährlicher Belastungsübung eine körperliche Leistungsfähigkeit belegt, die jeglichen Zweifel an der versicherten Ursache zwingend ausschließt.

Bei Trägern von Atemschutzgerät der Gruppe 2 liegen die Verhältnisse nicht ganz so eindeutig auf der Hand. Die Ergometrie findet nach G 26.2 unter leistungsphysiologischer Indikation in Abhängigkeit von klinischem Befund, Beanspruchung und Alter, also nicht zwingend statt. ▶

„Eine Zweigefäßkrankung war zwar zuletzt erkannt worden, bis dahin aber gänzlich unwahrscheinlich. Würde man der hier vorgeschlagenen Konvention folgen, so lautete das Ergebnis: Ja, für den Herzanfall des Versicherten war die versicherte Tätigkeit wesentlich.“



- 1 BSG Urt. v. 25.01.1977 – 2 RU 65/76; Juris.
- 2 LSG Nds. Urt. v. 9.11.1961 – L 11 U 357/60; Breith. 1962, 690. Vgl. zuletzt zur Impfung gegen Schweinegrippe auch SG Mainz Urt. v. 21.3.2013 – S 10 U 48/11; Juris.
- 3 Z.B. Versicherungsschutz von A-Z. Unter: www.hfuknord.de.
- 4 AN 1912, 930 ff, 931 (AN = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes).
- 5 AN 1914, 411 ff, 415.
- 6 Urt. v. 04.11.1919 – I a 2966.18; Entscheidungen des RVA Bd. 12, 352 ff, 354 f.
- 7 Urt. v. 27.03.1930 – I a 4090/28/2; zit. nach P. Rostock: Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes über den Zusammenhang zwischen Unfall und Erkrankungen. Stuttgart 1931, 24 f.
- 8 LSG NRW Urt. v. 26.02.1986 – L 17 U 116/83.
- 9 Urt. v. 27.10.1987 – 2 RU 35/87; Juris.
- 10 Urt. v. 04.12.1991 – 2 RU 14/91; Juris.
- 11 Vgl. im ICD 10-Schlüsselverzeichnis die Nrn. 125.11 ff.
- 12 LSG Nds. Urt. v. 17.01.1991 – L 6 U 40/89; HV-BG-INFO 1991, 1465 ff., 1467.
- 13 Vgl. Th. Deglmann: Herzinfarkt – Unfallfolge? Kritische Bemerkungen anhand einer Kasuistik. MedSach 1978, 46 ff, 50.
- 14 LSG Nds. Urt. v. 16.09.1993 - L 6 U 42/92; HVBG-INFO 1994, 2001 ff.
- 15 Vgl. insoweit noch bejahend Deglmann a. a. O., 50. Die Frage der Betriebsüblichkeit ist rechtlich unerheblich, vgl. dazu m. w. N. Sächs. LSG Urt. v. 12.12.2002 – L 2 U 188/00; Juris.
- 16 Urt. v. 18.03.1997 - 2 RU 8/96; Juris.
- 17 Urt. v. 12.04.2005 – B 2 U 27/04 R; Juris.
- 18 SG Augsburg Urt. v. 07.11.2005 – S 5 184/04 (n. rkr.); www.sozialgerichtsbarkeit.de.
- 19 BGH Urt. v. 23.11.1988 – IVa ZR 38/88; Juris.
- 20 Vgl. W. Keller: Neues zum Unfallbegriff in der gesetzlichen Unfallversicherung – aus juristischer Sicht; Med-Sach 2013, 76 ff., 77.
- 21 BSG Urt. v. 31.10.1968 – 2 RU 174/66; Juris.
- 22 Spannungsfeld „Vorschäden“. FUK-Dialog – Informationen der Feuerwehr-Unfallkassen. März 2013.
- 23 Urt. v. 06.01.2009 – L 1 U 3612/08; UV-Recht Aktuell 05/2009, 258 ff.
- 24 Keller, a. a. O., 77.
- 25 SG Halle Urt. v. 24.02.2005 – S 6 U 175/02; NZS 2006, 103 f. Vgl. auch Kasseler Kommentar-Ricke, § 8, Rz. 34.
- 26 BSG Urt. v. 15.12.1999 – B9 VS 2/98 R; Juris.
- 27 Vgl. zuletzt z. B. BSG Urt. v. 17.02.2009 – B 2 U 18/07 R; Juris. BSG Urt. v. 29.11.2011 – B 2 U 10/11 R; Juris.
- 28 Hess. LSG Urt. v. 23.07.2004 – L 11 U 244/01; Juris.
- 29 A. Schoenberger, G. Mehrrens, H. Valentin: Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Rechtliche und medizinische Grundlagen für Gutachter, Sozialverwaltung und Gerichte. 7. Aufl. Berlin 2003, 81.
- 30 Hess. LSG Urt. v. 23.07.2004; a. a. O. Ebenso LSG Sachsen Urt. v. 12.12.2002 – L 2 U 188/00; Juris.
- 31 L 3 U 115/92; HV-INFO 1996, 1397 ff.
- 32 Urt. v. 18.03.1997 – 2 RU 8/96.
- 33 Urt. v. 18.03.1997, a. a. O.
- 34 Vgl. nachfolgend Tabelle 1. In BSG Urt. v. 18.03.1997 bezieht der dort genannte Gutachter diesen Belastungsbereich mit 25 bis 100 Watt. Wiederum versichertenfreundlicher ist das LSG Hamburg mit Urt. v. 18.08.1966 (VI UBf 66/65; Breith. 1966, 996 ff) vorgegangen: Betriebliche Verursachung überwiegt, wenn die körperlichen Kräfte in mehr als nur unerheblichem Maße in Anspruch genommen werden; selbst eine lediglich mittelschwere Arbeit ist mehr als eine alltägliche Tätigkeit. Danach wäre der Belastungsbereich mit ca. 25 bis 70 Watt anzugeben.
- 35 H. Löllgen u. a.: Ergometrie. Belastungsuntersuchungen in Klinik und Praxis. 3. Aufl. Heidelberg 2010, 378.
- 36 L 2 U 92/98; Juris.
- 37 Druckschläuche der Nenngröße B haben einen Durchmesser von 75 mm und eine genormte Länge von namentlich 20 m; sie werden vor allem bei Großbränden verwendet.
- 38 L 14 U 51/06.
- 39 A. Argo: Die Untersuchung nach G 26.3 aus arbeitsmedizinischer Sicht. Manuskript, 2; www.ias-stiftung.de.
- 40 LSG NRW – L 15 U 279/08.
- 41 Deglmann a. a. O., 50.
- 42 Vgl. aber Text zu Fn. 52 f.
- 43 Gesetzentwurf des Fachbereichs Sozialwesen des DfV, 2013 (zurückgestellt).
- 44 Vgl. aber für Ausbilder in Übungsanlagen zur Brandbekämpfung die Grundsätze G 26 „Atemschutzgeräte“ und G 30 „Hitzearbeiten“ und für Taucher G 31 „Überdruck“.
- 45 Abweichend vom Geltungsbereich der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, nach der Trägern von Gerät der Gruppe 1 die Untersuchung nur anzubieten ist, ist sie für ehrenamtlich Tätige stets zu veranlassen.
- 46 G 26, hier zit. n. Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Hrsg.): Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutzgeräteträger im Feuerwehrdienst. München 2005, 11.
- 47 A. a. O., 27.
- 48 Die Leiterin des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Universität Halle, zit. nach Mitteldeutscher Zeitung; vgl. D. Skrzypczak und K. Löwe: Schock nach Tod eines Feuerwehrmanns. www.mz-web.de; erschienen am 07.09.2009.
- 49 So aber LSG NRW Urt. v. 29.11.2011, a. a. O.: „Entscheidend kommt es dabei auf die Schwere der Erkrankung in der Zeit unmittelbar vor dem Herzinfarkt an.“
- 50 Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2. FwDV 7.
- 51 H. Löllgen u. P. Schulte: Ergometrie in der Praxis. Erlangen 1983, 38.
- 52 Ergometrisch guter Befund ist bei Untersuchung nach G 26.3 zu unterstellen, bei G 26.2 durch den Versicherten beziehungsweise seine Hinterbliebenen beizubringen.
- 53 Löllgen u. a. 1983, 38.
- 54 L 15 U 279/08.

Tabelle 5: Raster zum Erkennen der Wesentlichkeit der versicherten Tätigkeit

gültige Beurteilung „keine gesundheitlichen Bedenken“ aus G 26, sofern Ergometrie durchgeführt wurde ⁵²	Belastungsübung gemäß FwDV 7 innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert	Ergebnis: Versicherte Tätigkeit war wesentlich.
ja, liegt vollständig vor	ja	zwingend ja, zumal bei der G 26-Untersuchung keine HKE festgestellt wurde
nein, keine Ergometrie	ja	immer noch starkes Indiz für ja, weil keine HKE festgestellt wurde
nein, keine Ergometrie	nein	immer noch Indiz für ja, weil keine HKE festgestellt wurde
Beurteilung liegt nicht vor, da kein Atemschutzgeräteträger	nein, da kein Atemschutzgeräteträger	kein Indiz für ja

Zudem sind die geforderten Werte wie W170 beziehungsweise W150 hier keine Mindestvoraussetzungen, sondern Soll-Leistungen. Gleichwohl: Lautet die ärztliche Beurteilung „keine gesundheitlichen Bedenken“, dann kann wiederum von einer hochbelastenden Tätigkeiten genügenden körperlichen Leistungsfähigkeit ausgegangen werden. Denn wir haben es zwar „nur“ mit Soll-Werten zu tun, die aber zum einen sehr hoch sind und zum anderen nicht nennenswert unterschritten werden dürfen. Was die Belastungsübung anbelangt, gilt Vergleichbares: Für andere Atemschutzgeräte als Pressluftatmer sind entsprechende Ausbildungsordnungen zu erstellen. Auch insoweit sollte unterstellt werden, dass hierüber ebenfalls eine körperliche Arbeit abgefordert wird, die mehr als „nur“ schwer ist. Als Zwischenergebnis ließe sich festhalten: Wenn sowohl eine noch gültige ärztliche Beurteilung „keine gesundheitlichen Bedenken“ vorliegt als auch die Belastungsübung innerhalb des letzten Jahres erfolgreich absolviert wurde, kann wiederum eine unversicherte Gelegenheitsursache ausgeschlossen werden. Liegen dagegen keine ergometrischen Befunde vor, so wäre aus meiner Sicht die erfolgreich absolvierte Belastungsübung zumindest ein starkes Indiz, dass ein Herzanfall beruflich verursacht wurde. Ggf. müsste man dann ergänzend zum Beispiel vorangegangene Einsatz Tätigkeiten ermitteln und im Hinblick auf die körperliche Leistungsfähigkeit bewerten.

Bei Trägern von Gerät der Gruppe 1 ist keine ergometrische Untersuchung gefordert. Absolviert wird wiederum die jährliche Belastungsübung. Ich würde diese Gruppe rechtlich so behandeln wie Gruppe 2-Geräteträger ohne ergometrischen Befund. Der indizierende Charakter der bestandenen Belastungsübung könnte durch Einsatzprotokolle (Übungs- oder Echteinsätze) beziehungsweise sportliche Aktivitäten (Dienst- oder Freizeitsport) unterfüttert werden. Ebenfalls ist daran zu denken, dass der Versicherte aktuelle ergometrische Befunde seines Hausarztes beibringt. Da diese keinen Muss- oder Soll-Anforderungen unterliegen, wären sie frei zu würdigen. Alle Werte von 100 Watt (Männer) beziehungsweise 75 Watt (Frauen) aufwärts wären jedoch aus meiner Sicht schon einmal positiv. Bei Feuerwehrleuten, die keiner Pflicht einer Vorsorgeuntersuchung nach G 26, G 30 oder G 31 unterliegen, lassen sich nur die zuletzt genannten Aspekte (Einsatz, Sport, private ärztliche Befunde) bewerten.

Aus der vorstehenden Abschtung leite ich eine tabellarische Unterscheidung ab, die ich hiermit abschließend zur Diskussion stelle (siehe [Tabelle 5](#)).

Greifen wir zu diesem Vorschlag nochmals auf den Sachverhalt zurück, der der Beurteilung des LSG NRW zugrunde gelegen hat. Beim Versicherten hatte eine Zweigegefäßkrankung des Herzen vorgelegen. Danach hätte seine Wattzahl ei-

gentlich unterhalb von 125 liegen sollen. Denn selbst bei einem Patienten mit Verdacht auf eine koronare Herzerkrankung kann bei einer Leistung von 125 Watt und mehr eine Mehrgefäßbeteiligung mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.⁵³ Andererseits muss die Leistungsfähigkeit des Versicherten deutlich oberhalb dieser Wattzahl gelegen haben. Im Tatbestand heißt es nämlich: „Ihm sei eine koronare Herzerkrankung nicht bekannt gewesen; bei den arbeitsmedizinischen Untersuchungen, die auf maximale Einsatzbelastung ausgelegt gewesen seien, habe es keine diesbezüglichen Auffälligkeiten gegeben. ... Bei den im dreijährigen Rhythmus immer wieder vorgenommenen Tauglichkeitsuntersuchungen seien bei ihm keine nennenswerten gesundheitlichen Bedenken, vor allem keine koronaren Herzerkrankungen festgestellt worden.“⁵⁴ Wir können also rückschließen, der Versicherte war Träger von Atemschutzgerät der Gruppe 3. War der damals 35-Jährige auch nur 70 kg schwer, so hätte er bei der Ergometrie mindestens 210 Watt leisten müssen. Eine Zweigegefäßkrankung war zwar zuletzt erkannt worden, bis dahin aber gänzlich unwahrscheinlich. Würde man der hier vorgeschlagenen Konvention folgen, so lautete das Ergebnis: Ja, für den Herzanfall des Versicherten war die versicherte Tätigkeit wesentlich. ●

Autor



Foto: BMAS

Dr. Thomas Molkentin

Referatsleiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
E-Mail: thomas.molkentin@bmas.bund.de

Interview

„Das wird als ungerecht empfunden“

Kaum ein Thema hat die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in den vergangenen Monaten so beschäftigt wie die Sorge um ihren Versicherungsschutz. DGUV Forum sprach mit dem Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes, Hans-Peter Kröger, über die Sachlage, mögliche Lösungen und das Verhältnis der Feuerwehren zur Unfallversicherung.

Herr Kröger, seit dem Frühjahr treibt ein Thema die Freiwilligen Feuerwehren verstärkt um: die Ablehnung von Versicherungsfällen aufgrund von Vorschäden. Woran liegt das?

Früher war die Ablehnung einer Entschädigung wegen Vorschäden nicht Tagesthema. Das Verhältnis zwischen Feuerwehren und Unfallkassen war ein gutes. Die Feuerwehrleute wähten sich durch ein „Rundum sorglos“-Paket geschützt. Dass es auch in der Unfallversicherung „Kleingedrucktes“ gibt, ist deshalb neu. Inzwischen gibt es bei allen Feuerwehrverbänden das Bewusstsein, dass der Versicherungsschutz ein Thema ist und dass sich dieses Problem verschärft. Auch die Feuerwehrleute

werden durchschnittlich immer älter und dadurch könnte es häufiger zu Situationen kommen, in denen zwar ein Unfall im Einsatz geschehen ist, wo es dann aber heißt: Da ist eine Vorerkrankung.

Welche Dimension hat das Problem aus Ihrer Sicht?

Wir kennen die genaue Zahl nicht, gehen aber von 800 bis 1.000 Fällen im Jahr aus. Hinter dieser Zahl stehen Menschen, ihre Familien, ihre Existenzen. Das birgt auch eine nicht zu übersehende politische Sprengkraft. Unruhe in der Feuerwehr als stärkste Institution der Gefahrenabwehr können sich Bürgermeister, Landräte und Landesregierungen nicht wünschen. Hin-

zu kommt: In einer alternden Gesellschaft stehen auch wir vor der Herausforderung, genug Leute für das Engagement in der Feuerwehr zu gewinnen. Da ist eine Diskussion über einen Versicherungsschutz mit gefühlten Lücken natürlich kontraproduktiv.

Der Feuerwehrverband NRW hat vor diesem Hintergrund gefordert, dass Unfälle im Dienst grundsätzlich und ohne Berücksichtigung von Vorschäden anerkannt werden, wenn sie im unmittelbaren sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr eingetreten sind. Was ist aus dieser Forderung geworden?

Diese Forderung haben sich die Gremien des Deutschen Feuerwehrverbandes zu eigen gemacht. Sie wird im Oktober weiter beraten. Wir warten jetzt den Lösungsvorschlag ab, den eine Arbeitsgruppe der DGUV erarbeitet. Am Schluss muss keine Gesetzesänderung herauskommen. Dieses wäre möglich, wenn nicht das große Fass für alle Bereiche der Unfallversicherung aufgemacht wird, sondern eine Spezialregelung für unseren Bereich geschaffen wird. Ob dafür das Gesetz geändert wird oder andere Regelungen geschaffen werden, ist egal, wenn das Ergebnis stimmt. Aber: Wir wollen eine bundeseinheitliche Lösung, keine Teillösungen auf Länderebene.

Der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes fordert lückenlosen Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige.



Wäre eine private Zusatzversicherung, wie sie manche Gemeinden schon abgeschlossen haben, ein denkbarer Weg?

Ich will, dass der Feuerwehrmann einen Ansprechpartner hat: die Unfallkasse. Die Entscheidung muss einzig in der Hand des Unfallversicherungsträgers liegen – ohne Beteiligung privater Versicherungen. Wenn es wirklich Gesetzeslücken gibt, ist die private Versicherung ein Weg. Aber eigentlich kann es nicht angehen, dass man sagt: Wir sind nicht in der Lage, das über die Unfallkassen so sicherzustellen, wie es sein muss.

Sie sprechen von einer Spezialregelung, die nicht zwingend eine Gesetzesänderung sein muss. Welche Personengruppen haben Sie dafür im Sinn?

THW, DRK, Johanniter zum Beispiel wären mit dabei. Die helfenden Hände müssen überall gleichmäßig versichert sein. Zahlenmäßig macht das auch nicht viel aus. Wir haben 1,3 Millionen freiwillige Feuerwehrleute und eine halbe Million Menschen im Einsatz bei den Hilfsorganisationen. Wir wünschen uns eine Lösung für alle, da machen wir keinen Unterschied.

„Ich will, dass der Feuerwehrmann einen Ansprechpartner hat: die Unfallkasse. Und zwar ohne Beteiligung privater Versicherungen.“

Man könnte allerdings schon die Frage stellen, warum ein Feuerwehrmann besser behandelt werden sollte als zum Beispiel eine Krankenschwester.

Es ist ein grundsätzlicher Unterschied, ob Sie Staatsbürger heranziehen, freiwillig Hilfe zu leisten, oder ob Sie einen Beruf ausüben. Wenn ich in einer Fabrik arbeite, sagt mir der Vorarbeiter: „Lauf weg, wenn etwas passiert!“ Der Feuerwehrmann läuft nicht weg. Er geht in diese Gefahr hinein. Deshalb muss der Unfallversicherungsschutz in dieser Situation auch anders aussehen. Zudem: Wenn die Länder die Dienstaltersgrenze in den Feuerwehren nach oben verschieben, muss sich auch die gesetzliche Unfallversicherung bewegen. Es kann nicht sein, dass einer 66-jährigen

Einsatzkraft im Nachhinein vorgehalten wird, dass ihre Verletzung nicht Folge des Feuerwehrdienstes, sondern einer schicksalhaften Erkrankung ist. Das wird völlig zutreffend als ungerecht empfunden.

Noch mal zurück zum Thema Vorerkrankungen: Gibt es Kritik an der arbeitsmedizinischen Vorsorge? Möglicherweise werden einige Vorerkrankungen einfach nicht früh genug erkannt.

In den Landesgesetzen steht, dass Feuerwehrangehörige immer dann zu untersuchen sind, wenn Zweifel an ihrer Dienstfähigkeit bestehen. Nur für Träger von Atemschutzgeräten gibt es die Untersuchungen nach G26. Dabei sollten wir bleiben. Bei ländlichen Feuerwehren weiß der Einsatzleiter ja, in welcher Verfassung die Leute sind und in der Regel sind die Leute auch vernünftig genug zu sagen, was sie machen können und was nicht. Es ist außerdem nicht gesagt, dass die Ärzte einen Vorschaden bei einer Untersuchung auch entdecken würden.

Würden Sie sich dennoch Änderungen wünschen?

Ja. Zum einen: Wenn bestimmte Feuerwehrangehörige oder generell Anwärter sich einer Eignungsuntersuchung unterziehen, dann müssen die Ergebnisse auch bei der Wehrführung ankommen. Sie trägt im Einsatz auch die Verantwortung und hat eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Betroffenen. Das können wir nicht alles wegen des Datenschutzes in den Wind schlagen.

Und zum anderen?

Es ist für uns ein großes Ärgernis, dass nur noch Arbeitsmediziner die G26-Untersuchungen durchführen dürfen.

Warum?

Früher hatte eine große Zahl von Ärzten die Ermächtigung, die G26-Untersuchungen durchzuführen. Da ging man zum Internisten in der eigenen Stadt. Der machte auch mal nach Feierabend die Untersuchung. Jetzt muss man zum Arbeitsmediziner, der seine Praxis vielleicht 50 Kilometer entfernt hat, die von neun bis fünf Uhr geöffnet ist. Da muss man sich dann von der Arbeit befreien lassen. Daher würden wir gern zur alten Praxis zurückkeh-

ren. Das wäre von Vorteil, weil der eigene Arzt einen besser kennt. Und es wäre billiger, weil der Arbeitgeber sich das Entgelt für entgangene Arbeitszeit nicht von der Gemeinde zurückholt.

Zum Abschluss: Haben Sie den Eindruck, dass es mit der Kommunikation zwischen der Unfallversicherung und den Feuerwehren nicht mehr so klappt?

Vom Grundsatz her ist das Verhältnis der Feuerwehren zu ihren Versicherungsträgern gut. Aber die Lehre von der wesentlichen Bedingung werden Sie einem Hauptfeuerwehrmann oder einer Löschmeisterin nicht abschließend und hinreichend verständlich vermitteln können. Für Feuerwehrangehörige muss Vertrauen geschaffen werden. Hier gäbe es noch einiges zu tun. Dagegen freuen wir uns, dass jetzt grünes Licht für die Novellierung der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ gegeben wurde. In diesem Zusammenhang haben wir so unsere Zweifel, ob die vorgeschriebene Bedarfsprüfung durch den Staat tatsächlich praxistauglich ist. Der Feuerwehreinsatz bringt besondere Gefahren mit sich und darauf müssen wir hinweisen. Das Grundverständnis dafür muss bei den Versicherungsträgern und in den Ministerien vorhanden sein. ●

Das Gespräch führte Stefan Boltz, DGUV.

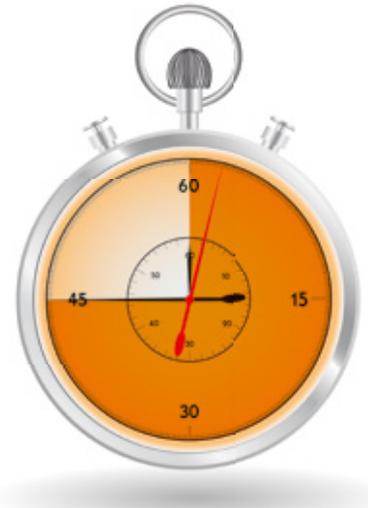
Zur Person

Hans-Peter Kröger, seit 2003 Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, blickt auf mehr als vier Jahrzehnte ehrenamtliches Engagement in der Feuerwehr zurück. Zu seinen Ämtern gehörte unter anderem die Mitgliedschaft im Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Schleswig-Holstein, später der Feuerwehr-Unfallkasse Nord. Im Hauptberuf ist Kröger Geschäftsführender Vorstand der Bäcker- und Konditoren-genossenschaft Schleswig-Holstein. Für seine Verdienste wurde er 2011 mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Die Präventionskampagne in Berufsschulen

45 Minuten für den Rücken

Arbeiten und gesund bleiben. Das will eigentlich jeder. Damit der tägliche Job nicht auf die Knochen geht, muss man die möglichen Gefahren bei der Arbeit kennen und wissen, wie man sich gegen sie schützen kann. Aus diesem Grund werden die Themen „Arbeitssicherheit“ und „Gesundheitsschutz“ auch im Unterricht der berufsbildenden Schulen behandelt.



Ganze 45 Minuten stehen der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ im Schnitt zur Verfügung, um die jährlich wechselnden Präventionsbotschaften im Berufsschulunterricht den Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen näherzubringen. 45 Minuten, die sich die Lehrkräfte in vielen Schulen oft mühsam erkämpfen müssen, sehen sie sich doch den unterschiedlichsten Erwartungshaltungen ausgesetzt. Da sind zunächst die Ausbildungsbetriebe, denen es bei einer sinkenden Anzahl von Bewerbern immer schwerer fällt, ihre Ausbildungsplätze mit ausreichend qualifizierten jungen Menschen zu besetzen. Sie erwarten von der Berufsschule nicht nur die Vermittlung von Allgemeinbildung und theoretischer Fachkenntnisse sondern in immer stärkerem Maß auch die Vermittlung von Soft Skills. Diese Situation wird sich noch verschärfen, denn ein Großteil der jungen Menschen, die vor einigen Jahren noch das Berufsgrundschuljahr oder Berufsvorbereitungsjahr absolvierten, geht heute ohne diese Vorbereitungsmaßnahme direkt in einen Ausbildungsberuf.

Dazu kommt, dass sich die Berufsschulen in vielen Bundesländern in einer vom Bildungssystem durchaus vernachlässigten Situation befinden. Struktureller Unterrichtsausfall, eine oft unzureichende finanzielle und häufig auch räumliche Ausstattung erfordern zeitaufwändige Organisations- und Improvisationsarbeiten. So ist es an vielen Berufsschulen gang und gäbe, dass beispielsweise der Sport-

unterricht ganz oder teilweise ausfällt, weil nicht ausreichend Sportstätten oder Lehrkräfte zur Verfügung stehen.¹ Ernst Gamber, Schulleiter der berufsbildenden Schule in Landau/Pfalz, dazu: „Die Verantwortlichen setzten darauf, dass die Schülerzahlen zurückgingen. Aber dieser Rückgang werde aufgefangen dadurch, dass die Jugendlichen heute länger an der Schule blieben. Außerdem bedeutet ein Schülerrückgang um beispielsweise zehn Prozent nicht gleichzeitig zehn Prozent weniger Lehrbedarf. Die Klassenstärke sinke, aber den Lehrer brauche es dennoch.“²

„Je weniger junge Menschen dem Ausbildungsmarkt zur Verfügung stehen, desto wertvoller wird jeder Auszubildende.“

Und schließlich haben viele Unternehmen und Institutionen das Feld Berufsschule längst als Marketingareal erkannt und bombardieren es förmlich mit Wettbewerben, Preisausschreiben, Aktionsvorschlägen oder Kooperationsvereinbarungen. Und auch diese kosten Zeit – so man sich darauf einlässt.

„Jugend will sich-er-leben“ hat sich etabliert

Um so eindrucksvoller ist es, dass seit mehr als 40 Jahren die Aktion „Jugend will sich-er-leben“ (JWSL) zu einer kontinuierlichen und festen Größe bundesweit in den Berufsschulen geworden ist. In einer repräsentativen Umfrage im Schuljahr 2008/2009 bescheinigten deutlich über 80 Prozent der befragten Schulen, dass die Unterrichtsmaterialien der Aktion, also die Filme und Unterrichtsvorschläge, gut geeignet seien, die Lehrkräfte zu motivieren, die jährlich wechselnden Präventionsthemen der Aktion in den Unterricht mit den Auszubildenden aufzunehmen.

Und hier schließt sich der Kreis. Denn die Rechnung ist so nüchtern wie überzeugend: Je weniger junge Menschen dem Ausbildungsmarkt zur Verfügung stehen, je schwieriger es also ist, dem bereits bestehenden Mangel an Fachkräften entgegenzuwirken, desto wertvoller wird jeder Auszubildende. Desto wichtiger ist es, den jungen Menschen die Kenntnisse zu vermitteln, die für ein sicheres und gesundes Arbeitsleben erforderlich sind. Arbeitssicherheit ist ein wichtiges Glied der Wertschöpfungskette. Vor diesem Hintergrund darf erwartet werden, dass die Berufsschulen Präventionsthemen auch künftig im Fokus haben.

Dies ist auch Meinung der stellvertretenden Ministerpräsidentin und Schulministerin von Nordrhein-Westfalen, Sylvia Löhrmann, und der sächsischen Staatsministerin für Kultus, Brunhild Kurth, die



Plakat von Jugend will sich-er-leben

konstatierte: „Wir brauchen jeden (Auszubildenden). Wir können keinen jungen Menschen verlieren.“

Beide Politikerinnen wurden im Rahmen der Erstellung der aktuellen JWSL-Aktions-DVD interviewt und stellten „Jugend will sich-er-leben“ nicht nur beste Zeugnisse aus, sondern warben auch für einen Einsatz der Materialien im Berufsschulunterricht.

Auch „Jugend will sich-er-leben“ denkt an den Rücken

Im Schuljahr 2013/14 hat sich die Aktion „Jugend will sich-er-leben“ der DGUV-Kampagne „Denk an mich – Dein Rücken“ angeschlossen. Aus gutem Grund. Es ist durchaus als ein Phänomen zu begreifen, dass Rückenbeschwerden nicht längst zu einem ganz praktischen Umdenken geführt haben. Vor allem, wenn man weiß, welche Kosten durch Arbeits-

unfähigkeit wegen Rückenschmerzen entstehen. In ihrem jährlichen Bericht über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit weist die Bundesregierung zwar Rückenerkrankungen nicht separat aus, alle Muskel-Skelett-Erkrankungen zusammen – und Rückenerkrankungen sind ein Teil davon – sorgen aber dafür, dass Waren und Dienstleistungen im Wert von 19 Milliarden Euro nicht hergestellt oder geleistet werden können.³ Keine andere Erkrankung hat einen größeren Einfluss auf die Volkswirtschaft als Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems.

Dies den Auszubildenden zu vermitteln und sie zu ermuntern, ihrem Rücken eine stärkere Beachtung zu schenken, ist Ziel der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ im kommenden Berufsschuljahr.

Habe ich auch einen Rücken?

Diese Frage ist durchaus ernst gemeint, auch wenn wir natürlich wissen, dass es keinen Menschen ohne einen Rücken gibt. Aber der Rücken ist der einzige Körperteil, den wir ohne Hilfsmittel nicht sehen können. Er liegt außerhalb unseres Blickfeldes. Man könne auch ein wenig pathetisch sagen, er liegt auf der Rückseite des Lebens.

Entwicklungsgeschichtlich ist unser Rücken eine recht ungewöhnliche Konstruktion. Es gibt zwar unterschiedliche Vorstellungen darüber, warum die Menschen sich dauerhaft aufrecht bewegen,⁴ in jedem Fall aber können wir davon ausgehen, dass der aufrechte Gang für uns entwicklungsgeschichtlich von Vorteil ist. Und diese Vorteile liegen auf der Hand – im wörtlichen Sinne: Durch den aufrechten Gang werden unsere Hände frei nutzbar. Wir haben gelernt, sie für die verschiedensten Tätigkeiten und für die Verwendung verschiedenster Werkzeuge zu nutzen.

Vermutlich parallel zur Entwicklung des aufrechten Gangs fand eine kognitive Ko-Evolution statt: Das, was auf der Hand liegt, können wir sehen – genau wie es die Metapher „Es liegt auf der Hand.“ beschreibt. ▶



„Hauptmedium der Kampagne ist wie in den vergangenen Jahren ein zehnmütiger Unterrichtsfilm, dem in der Kampagne eine zentrale, aber auch vielfältige Bedeutung zukommt.“

Wir haben daher ein sehr genaues mentales Modell entwickelt, in dem die äußere Ansicht und die innere Wahrnehmung unserer Hand miteinander verbunden sind. Die Ursache liegt in unserer tatsächlich lebenslangen Routine mit manuellen, zum Beispiel handwerklichen Tätigkeiten. Ebenso führt diese Verbindung dazu, dass wir Momente und Situationen positiven Erlebens mit der motorischen Tätigkeit unserer Hand verbinden.

Die Nachteile dieser Entwicklung – so könnte man sagen – liegen dagegen nicht auf der Hand, sondern lasten auf dem Rücken. An diesem Körperteil zeigen sich deutlich die negativen Konsequenzen des aufrechten Ganges. Das, was auf unserem Rücken lastet oder was ihn belastet, ist uns weitgehend unklar. Denn wir sehen unseren Rücken nicht und wir spüren ihn nicht. Jedenfalls spüren wir ihn meistens nicht. Und wenn wir ihn spüren, dann spüren wir ihn nur mental, ohne ihn sehen zu können.⁵

Ich habe einen Rücken!

Ausgehend von dieser Überlegung erschien es den Veranstaltern sinnvoll, an den Beginn der Unterrichtsstunde zum Thema „Rücken“ den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer kleinen Selbsterfahrung zu geben.

Dahinter verbirgt sich die Absicht, sich dem Thema „Rücken“ affektiv zu nähern, um über eine emotionale Basis für spätere kognitive Lernprozesse zu verfügen.

Mit Prof. Dr. Ingo Froböse von der Deutschen Sporthochschule (DSHS) in Köln wurde ein versierter und bekannter Rückenexperte gewonnen, der einen kurzen aber eindrucksvollen Rückentest entwickelt und der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ zur Verfügung gestellt hat. Vier

einfache Übungen geben im Sinne eines Screenings Aufschluss über die Gesundheit des eigenen Rückens: Froböse steht vor der Kamera, spricht die Schülerinnen und Schüler direkt an und fordert sie auf mit ihm gemeinsam die einzelnen Übungen durchzuführen. Bei der Konzeption des Videos wurde darauf geachtet, dass die Übungen von jeder Person, an jedem Ort, mit jeder Kleidung und ohne irgendwelche Hilfsmittel durchgeführt werden können. So wurde Froböse auch nicht in Sportkleidung in einer Turnhalle gefilmt, sondern in Straßenkleidung in seinem Büro in der DSHS in Köln.

Nach fünf Minuten ist alles vorbei, inklusive einer individuellen Auswertung. Das Video eignet sich besonders für den Einsatz in Schulklassen. Es entbindet zudem die Lehrkraft von der bei vielen nicht beliebten Rolle des „Vorturners“.

Ergänzend dazu wurde zusammen mit dem Pädagogen Tobias Stichlmair eine einfache erlebnispädagogische Übung entwickelt und mit in das Unterrichtskonzept aufgenommen: Ein Teilnehmer mit verbundenen Augen muss die Zahl der Finger raten, mit denen die anderen Teilnehmer seinen Rücken berühren. Eine Übung, die die Teilnehmer eindrucksvoll erleben lässt, wie wenig geübt wir darin sind, Empfindungen über unseren Rücken wahrzunehmen.

Aktionsfilm: Die Kampagne

Hauptmedium der Kampagne ist wie in den vergangenen Jahren ein zehnmütiger Unterrichtsfilm, dem in der Kampagne eine zentrale, aber auch vielfältige Bedeutung zukommt. Wir erinnern uns: Die Aktion „Jugend will sich-er-leben“ richtet sich quer durch alle Branchen an über 800.000 Azubis. Filme, die in diesem Rahmen eingesetzt werden, müssen mit ihren Bildern

und Storys entweder ein breites Spektrum an Branchen abdecken oder so abstrakt sein, dass sie keiner Branche eindeutig zuzuordnen sind.

Der Unterrichtsfilm präsentiert das Thema „Dein Rücken“ zunächst auf unterhaltsame Weise als Kurzspielfilm. Der Film ist auf die Unterrichtsentwürfe der Aktion abgestimmt und stellt für einige Unterrichtsvorschläge den Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit dem Thema im Unterricht dar. Darüber hinaus bietet der Film durch eingestreute Sidesteps und Randbemerkungen viel Transfermöglichkeiten auf den eigenen Arbeitsbereich. Oder anders formuliert: Filme der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ laden zu Entdeckungsreisen



▲ Szene aus dem Film „Die Kampagne“: Freddy lässt sich von einem Kollegen beim Tragen helfen.

ein – auch über das Unterrichtskonzept hinaus. Der engagierten Lehrkraft bietet sich damit die Möglichkeit, den Film als Grundlage für eine individuell konzipierte Unterrichtsgestaltung einzusetzen. Aus der oben erwähnten Umfrage wissen wir, dass etwa 40 Prozent der Lehrkräfte den Film in dieser Weise nutzen.

Die Story

In einer weißen abstrakten Umgebung diskutieren Winston und O'Brien über die Wirksamkeit der „Kampagne“. Der Zuschauer erfährt sehr schnell, dass es sich bei der „Kampagne“ offensichtlich um eine Aktion handelt, die Auszubildende motivieren soll, sorgsam mit ihrem Rücken umzugehen. Und während Winston einen unerschütterlichen Glauben an die Wirksamkeit der „Kampagne“ und die Lernfähigkeit der Azubis hat, versucht O'Brien alles zu tun, um die „Kampagne“ zu diskreditieren und sie am langen Ende zu stoppen. Folgt man O'Brien, sind Rückenschmerzen unabänderlicher Bestandteil des Lebens. Sie sind einfach da. Man kann ihnen nicht beikommen. Daher erscheint ihm die Kampagne unnütz. Rausgeworfenes Geld.

Mit Winston und O'Brien verfügt der Film über zwei Hauptdarsteller, deren Identität im Dunkeln bleibt und die so abstrakt geformt sind, dass sie je nach Arbeits- und Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler für ganz unterschiedliche Personen stehen können. Für den einen sind sie vielleicht Unternehmer und Gewerkschafter, für den anderen Kollege X und Kollegin Y, ein Dritter mag in den beiden einen Gesundheitsapostel und einen Gesundheitsverweigerer sehen, und wieder ein anderer vielleicht nur die These und Antithese gesunden Verhaltens.

Winston und O'Brien bieten der engagierten Lehrkraft somit eine Chance, sehr schnell den Weg weg von der konkreten Filmstory und hinein in die betriebliche Wirklichkeit der jungen Menschen zu finden. Am Ende geht es um die Frage: Sind junge Menschen reif und vor allem weit-sichtig genug, um zu verstehen, dass ein nachlässiger Umgang mit dem eigenen Rücken in fünf, zehn oder zwanzig Jahren schlimme Folgen haben kann? Oder sind Azubis einfach nur Teil einer sogenannten „Null-Bock-Generation“, der es egal ist, was morgen passiert?⁶

Das Gespräch der beiden Protagonisten dreht sich um sehr reale Azubis, die über Videoschaltungen immer wieder Teil des Films werden. Da gibt es beispielsweise die Krankenschwester Florena, der eine frühzeitige Aufgabe ihres Berufes prognostiziert wird, weil sie immer wieder in rückenschädlicher Beugehaltung die Patienten versorgt. Der allwissende Computer unserer beide Protagonisten hat errechnet, dass sie pro Arbeitsschicht ihren Oberkörper 1.500-mal mehr als 20 Grad und 250-mal mehr als 60 Grad beugt. Äußerst wirklichkeitsnahe Zahlen, wie eine Untersuchung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gezeigt hat.⁷ Oder Manfred: Auch dem Garten- und Landschaftsbauer sagt der Computer ein vorzeitiges Ende seines Berufslebens voraus. Manfred weiß zwar, was er seinem Rücken antut, wenn er allein und ohne Hilfsmittel 50 Kilo schwere Randsteine schleppt. Sein Kommentar, der den Erfahrungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) voll und ganz entspricht: „Leute, ich mach hier 'ne Ausbildung. Habt ihr eine Ahnung, wo in der Hierarchie ich da stehe? Glaubt ihr ernsthaft, auf mich wird Rücksicht genommen, nur weil ich nicht mit 50 mit kaputtem Rücken in Frührente gehen will?“

Aber es gibt auch Lichtblicke. Freddy beispielsweise, der sich bereitwillig von einem Kollegen zeigen lässt, wie schwere Ersatzteile mit Hilfe spezieller Trage- und Montagehilfen transportiert werden können, oder die Erzieherin Alexandra, die unabhängig von äußeren Anstößen mit ihren Kolleginnen eine eigene kleine, aber feine Rückenkampagne gestartet hat.

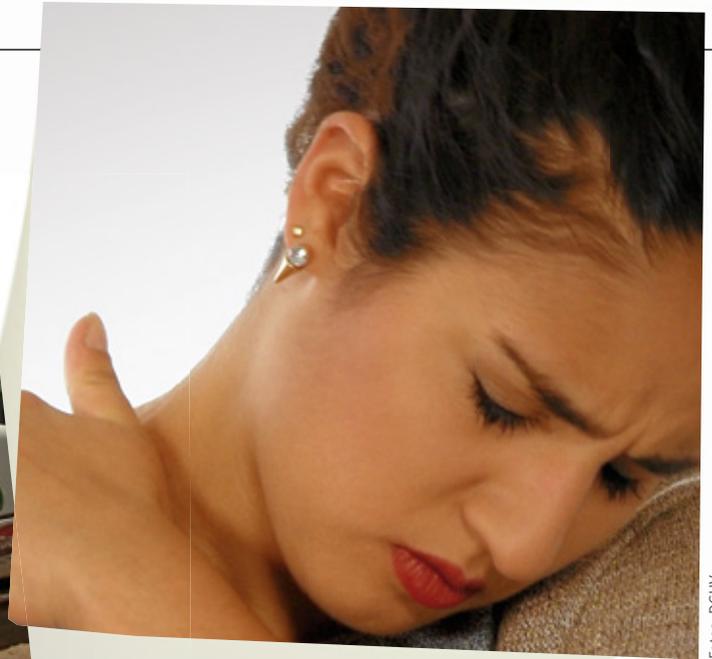
Die Darstellung der Azubis ist dabei eng mit einer Gefährdungsbeurteilung verknüpft. Die Beispiele sind so gewählt, dass ein Transfer auf andere Arbeitsbereiche leicht fällt. Im beiliegenden Unterrichtskonzept wird der Lehrkraft zudem umfangreiches Hintergrund- und Analysewissen zur Verfügung gestellt, so dass auch die Lehrerinnen und Lehrer die Aktion in der Schule umsetzen können, die sich mit Themen der Arbeitssicherheit eher weniger beschäftigen. ▶

Szene aus dem Film „Die Kampagne“:
Gleich wird das Kind in Alexandras Arme springen.



Fotos: DGUV

Szene aus dem Film „Die Kampagne“:
Manfred hebt einen Bordstein.
Gut und gerne 50 Kilogramm.



Fotos: DGUV

Szene aus dem Film „Die Kampagne“:
Obwohl sich Frieda (Bürokauffrau)
gut um ihren Rücken kümmert, hat sie
Schmerzen. Später wird sich heraus-
stellen, dass diese stressbedingt sind.

Frühzeitiges Feedback der Zielgruppe

Zielgruppenadäquanz ist einer der Begriffe, die bei einer Medienproduktion immer wieder eine Rolle spielen. Im Allgemeinen wird darunter das Maß verstanden, in dem ein auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittenes Angebot dieser gefällt. Bei der Konzeption von Unterweisungsmedien taugt diese Definition aber nicht viel. Es ist klar, dass es nicht das primäre Ziel von Unterweisungsmedien ist zu gefallen, sondern sicheres Arbeiten zu fördern. Zudem findet sich die eigentliche Botschaft in Broschüren oder Filmen häufig auf der Metaebene wieder, denn das beschriebene oder gezeigte Fallbeispiel hat normalerweise in seiner konkreten Darstellung wenig mit den Verhältnissen vor Ort zu tun.

Zielgruppenadäquanz in der Unterweisungsarbeit kann daher bedeuten, Botschaften so in Szene zu setzen, dass sich daraus relevante Reflexionsprozesse über die eigene Tätigkeit und den eigenen Arbeitsplatz ergeben können.

Um dies zu einem frühen Zeitpunkt zu überprüfen, wurde das Drehbuch einer Mechatronikerklasse der BBS1 in Mainz mit der Aufgabenstellung übergeben, es entlang eines Leitfadens kritisch zu diskutieren.

Vierzehn Tage später präsentierten die Azubis ihre Sichtweise und Einschätzung des Drehbuches gegenüber dem Drehbuchautor und Regisseur. Ein Ergebnis dieses Feedbacks war beispielsweise, dass die ungenaue Identität der Protagonisten Winston und O'Brien (auf die aus Gründen einer begrenzten Filmlänge nicht näher eingegangen werden konnte) dem Verständnis des Films keinen Abbruch tat, sondern im Gegenteil neue erfahrungsgeladene Interpretationen zuließ. Ein anderes Feedback lautete, dass die im Film gezeigten Azubis, die kein sicherheitsorientiertes Verhalten zeigten, als besonders glaubhaft wahrgenommen wurden.

Unterrichtsentwürfe

Bei den auf dem Film aufbauenden Unterrichtsentwürfen sind die Veranstalter von

der oben formulierten Frage „Habe ich einen Rücken?“ ausgegangen. Wenn – wie wir wissen – für erfolgreiches und nachhaltiges Lernen Vorwissen, Aufmerksamkeit und Lernzeit erforderlich ist, könnte doch eigentlich das Auftreten von Rückenschmerzen (= Aufmerksamkeit) Ausgangspunkt für einen Lernprozess („Wie kann ich Rückenschmerzen verhindern?“) sein. Dieser Lernprozess scheitert jedoch an unserem mangelhaften Vorwissen über den Aufbau und die Funktion unseres Rückens.

In den Unterrichtsentwürfen 1 und 2 sollen die Schülerinnen und Schüler daher zunächst die grundlegenden physischen und psychischen Belastungsfaktoren für den Rücken lernen und verstehen, wobei die Erfahrung der Azubis („Ich habe schon einmal Rückenschmerzen gehabt“) und bruchstückhaftes Vorwissen („Schweres zu heben ist für den Rücken ungesund“) den Ausgangspunkt bilden. Um entsprechend des begrenzten Zeitumfangs einer Unterrichtsstunde das Thema einzugrenzen, haben wir uns auf „3+3

Risikofelder für den Rücken“ beschränkt, die sich so auch im Film wiederfinden.

Diese sind:

physische Belastungen

- manuelle Lastenhandhabung
- Arbeiten in erzwungener Körperhaltung
- Arbeiten mit erhöhtem Kraftaufwand

psychische Belastungen

- Zeitdruck
- Qualitätsdruck
- Sozialdruck

Im Unterrichtsentwurf 3 soll das erworbene Wissen auf den eigenen Arbeitsplatz angewandt werden. Azubis sollen also ausreichend Aufmerksamkeit entwickeln, um rückenunfreundliche Situationen im Betrieb zu erkennen und bewusst wahrzunehmen. In den Unterrichtsentwürfen 4 und 5 schließlich sollen Handlungsalternativen entwickelt werden, wie rückengefährdende Situationen am „Arbeitsplatz Schule“ oder am „Arbeitsplatz Betrieb“ im Sinne des „richtigen Maßes an Belastung“ begegnet werden kann.

Schiebeanimationen

Wie im vergangenen Jahr wurden auch für die aktuelle Aktion fünf Schiebeanimationen produziert, die sich mit den Themen „Aufbau des Rückens“, „richtiges Sitzen“, „Arbeiten in erzwungener Körperhaltung“, „manuelle Lastenhandhabung“ und „Rückentagebuch“ beschäftigen.

In jeweils etwa zweiminütigen Kurzfilmen werden auf unterhaltsame Weise die wichtigsten Aspekte rückengerechten Verhaltens vermittelt. Natürlich ist der Preis für die Kürze der Animationsfilme eine Reduzierung der komplexen Inhalte. Dennoch liegen die Vorteile auf der Hand: Die Schiebeanimationen sind in ihrer Aussage eindeutig und instruierend. Sie lassen keine verhaltens- oder verhältnisbezogene Interpretation zu und sind methodisch dem Frontalunterricht zuzuordnen. Damit bilden sie gleichzeitig einen ergänzenden Gegenpol zum Aktionsfilm „Die Kampagne“.

Mit einer Länge von zwei Minuten lassen sie sich jederzeit spontan einsetzen. Die konsequente bildliche Reduzierung lässt

es auch zu, dass die Schiebeanimationen zum Beispiel über ein Smartphone angeschaut werden können, was die Einsatzmöglichkeiten dieser Kurzfilme enorm erweitert. Schließlich können emotionale Empfindungen in Schiebeanimationen über Comiczeichen und -symbole einfacher und eindrucksvoller dargestellt werden, als dies in vielen anderen Medien möglich ist.

Kreativpreis

Teil der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ sind zahlreiche Wettbewerbe, in denen sowohl die Azubis (richtige Lösungen von Multiple-Choice-Fragen) als auch die Schulen (hohe Teilnehmerquote) attraktive Preise gewinnen können. Der sogenannte „Kreativpreis“ ist ein zusätzlicher Sonderpreis: Berufsschulklassen können Geldpreise gewinnen, wenn sie sich auf eine kreative Weise mit dem jeweiligen Aktionsthema beschäftigen.

Wurden in den vergangenen Jahren hauptsächlich Collagen, Fotostories oder Kurzfilme ausgeschrieben, gehen die Veranstalter dieses Jahr einen vollständig neuen Weg.



Botschafter, Forscher oder Macher lauten die Schlagwörter, die ziemlich genau beschreiben, was die jungen Menschen umsetzen müssen, um sich für einen Kreativpreis zu bewerben.

Von den Botschaftern wird erwartet, dass sie einen Informationsstand zum Thema „Denk an mich – Dein Rücken“ konzipieren und herstellen – vorherige Recherche

inklusive – und diesen entweder in ihrer Berufsschule oder anlässlich eines Stadt-events (Markt, Fest o. ä.) der Öffentlichkeit präsentieren.

Die Forscher wiederum haben die Aufgabe, an ihrer Berufsschule eine Umfrage durchzuführen, die Aufschluss über die Rückengesundheit der Schülerinnen und Schüler gibt. Und die Macher reichen als Kreativpreis Fotos und Berichte ein, die dokumentieren, wie sie vier Wochen lang im Klassenverbund jeden Morgen vor Unterrichtsbeginn 5 Minuten Rückengymnastik durchgeführt haben.

Die Neukonzeption des Kreativpreises ist mehr als nur eine neue Idee. Der Kreativpreis der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ setzt darauf, dass die jungen Menschen zu handelnden Akteuren im Bereich Arbeitssicherheit werden, in dem sie sich kompetentes Wissen aneignen und dieses aktiv anderen gegenüber kommunizieren. Arbeits- und Gesundheitsschutz kann dadurch zu einem Thema werden, das (in den Augen vieler junger Menschen) dann nicht mehr (nur) regel- und vorgesetztengesteuert ist, sondern Potential für eine eigene Profilierung bietet. Das gilt zumindest für die Botschafter und die Forscher.

Bei den Machern steht das Training im Mittelpunkt. Wir wissen aus vielen Untersuchungen, dass das Training auch im Bereich der Arbeitssicherheit eine erfolgreiche Maßnahme ist, der in der Praxis aber zu wenig Aufmerksamkeit beigegeben wird.⁹

Soziale Medien

Die Veranstalter erwarten von den jungen Menschen nicht, dass sie valide Untersuchungsdesigns konzipieren oder in der Lage sind, mit begrenztem anatomischen oder medizinischen Wissen ein sinnvolles Gymnastikprogramm für den Rücken zu entwickeln.

Daher stellen die Veranstalter entsprechende Unterlagen wie zum Beispiel einen beispielhaften Fragebogen, Recherchelinks oder eine Auswahl von Gymnastikübungen auf der Internetseite www.jwsl.de zur Verfügung. ▶

Die Kreativpreise werden für jedes Bundesland vergeben. Darüber hinaus haben sich die DGUV-Landesverbände etwas ganz Besonderes ausgedacht: Alle Gewinner eines Kreativpreises werden mit ihren Einreichungen auf dem JWSL-Facebookauftritt vorgestellt. Vier Wochen haben die Einreicher dann Zeit, ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, Kolleginnen und Kollegen, Freunde und Familienangehörigen zu gewinnen, im Rahmen einer öffentlichen Publikumswertung für ihr Projekt zu stimmen. Die drei Projekte, die nach Ablauf des Abstimmzeitraumes die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, werden mit dem JWSL-Publikumspreis ausgezeichnet.

Sicherlich ein Experiment. Eines, das den Versuch unternimmt, das Thema „Arbeitssicherheit“ dort zur Sprache zu bringen, wo junge Menschen sich aufhalten. Nicht als bezahlte und unerwünschte Werbung, sondern als Angebot, das für die Akteure einen Benefit beinhaltet.

Kleinere und mittlere Unternehmen

Schließlich werden alle Unterlagen der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ auch in diesem Schuljahr durch ein zusätzli-

ches „Unterweisungskonzept für Betriebe“ ergänzt. Damit ist es möglich, die Unterlagen ergänzend zur Berufsschule auch in der betrieblichen Unterweisungsarbeit einzusetzen. Einige Unfallversicherungsträger übernehmen die DVD der Aktion „Jugend will sich-er-leben“ und versenden sie an ausbildende Mitgliedsbetriebe. Aber auch ohne DVD ist der Dialog mit den Auszubildenden möglich, denn alle vorgestellten Medien stehen unter www.jwsl.de zum Download zur Verfügung.

Besonders vielen kleineren und mittleren Unternehmen bietet das eine gute Möglichkeit, vom methodischen und didaktischen Knowhow des schulischen Partners im dualen Ausbildungssystem zu profitieren. Anknüpfungspunkte finden sich viele.

Hierzu ein Beispiel: Soweit Betriebe über ein Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung verfügen (oder sogar ein BGM-System etabliert haben), kann der Rückentest nach Frobose nahtlos in die Präventionsarbeit des Betriebs integriert werden.

Kleinere Betriebe werden über solche Programme in der Regel nicht verfügen. Dennoch können sie ohne große Vorbereitung den Test nahezu jederzeit durchführen. Wenn der jeweilige Vorgesetzte aktiv teilnimmt, senkt das natürlich die Hemmschwelle für die Beschäftigten. Im Ergebnis standen dann das Thema „Rückengesundheit“ und der eigene Rücken gut fünf Minuten im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, jeder Beschäftigte nimmt eine Erkenntnis mit und über Gespräche in den Pausen kann dieses Erlebnis zudem noch mental verlängert werden. ●

*

- 1 *Dabei wäre doch gerade der Sportunterricht geradezu dafür prädestiniert, die Kampagne „Denk an mich – Dein Rücken“ praxisnah zu unterstützen.*
- 2 *Rheinpfalz vom 12.7.2013, Seite 15.*
- 3 *Um die Relationen zu verdeutlichen: Der durch die internationale Finanzkrise verursachte Rückgang des Bruttonationaleinkommens Deutschlands von 2008 auf 2009 betrug knapp 90 Milliarden Euro. Die Folgen für Deutschland kennen wir. Man könnte also sagen: Der jährliche volkswirtschaftliche Schaden durch MSE-Erkrankungen wiegt so schwer wie ein Fünftel der Finanzkrise in Deutschland in den Jahren 2008/2009. Jahr für Jahr!*
- 4 *Z. B. Niemitz, C. (2004): Das Geheimnis des aufrechten Gangs. München: Beck.*
- 5 *Jürgen Wiechmann: „Unser Rücken und unser Problem mit ihm“, in: Unterrichtskonzept Jugend will sich-er-leben“ 2013, Seite 2.*
- 6 *Wer sich für ein differenzierteres Bild der Azubi-Generation interessiert, dem sei die Sinus Jugendstudio u18 „Wie ticken Jugendliche – Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland“, Verlag Haus Alternberg 2012 empfohlen.*
- 7 *S. Freitag etc.: „Häufiges Beugen – eine unterschätzte Belastung in Pflegeberufen“, in: „The Annals of Occupational Hygiene“, Vol. 56, Nr. 6, July 2012, Seite 1 ff.*
- 8 *Jürgen Wiechmann: „Die didaktische Antwort auf das Problem mit dem Rücken“, in: Unterrichtskonzept Jugend will sich-er-leben“ 2013, Seite 3f.*
- 9 *Christoph Bördlein: „Faktor Mensch in der Arbeitssicherheit – BBS“, Berlin 2009, S. 25.*

Autoren



Foto: privat

Edith Münch

Arbeitskreis für Sicherheit und Gesundheit beim Landesverband Mitte der DGUV
E-Mail: edith.muench@bghm.de



Foto: plonsker media gmbh

Thomas Plonsker

Regisseur und Geschäftsführer der Filmproduktion plonsker media gmbh
E-Mail: plonsker@plonsker.de

Referentenentwurf

Arbeitsschutzvorschriften sollen aktualisiert werden

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt einen Referentenentwurf für eine grundlegende Überarbeitung der Arbeitsstättenverordnung vor. Hierbei sollen insbesondere die Bildschirmarbeitsverordnung inkorporiert, Telearbeitsplätze in den Anwendungsbereich mit einbezogen sowie der Nichtraucherschutz gestärkt werden. Die Novellierung ist Teil der Änderungen der Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes.

Arbeitsstättenverordnung wird erweitert

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) unterlag häufigen Rechtsanpassungen und wurde seit der grundlegenden Novellierung im Jahr 2004 bisher fünfmal geändert. Derzeitig bereitet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die nächste umfassende Überarbeitung der ArbStättV vor. Ein entsprechender Referentenentwurf wurde den beteiligten Kreisen zur Stellungnahme zugeleitet. Er enthält unter anderem folgende wesentliche Änderungsvorschläge:

- Die Anforderungen aus der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) an die Gestaltung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten sollen in die ArbStättV übernommen werden. Aus Sicht der DGUV ist dabei darauf zu achten, dass Anforderungen, die bereits in der ArbStättV enthalten sind (zum Beispiel zu nichtauralen Lärmeinwirkungen), nicht doppelt übernommen werden. Mit der geplanten Übernahme der BildscharbV würden künftig auch „weiche“ Faktoren wie die ergonomische Gestaltung oder mögliche psychische Belastungen der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten stärker ins Blickfeld gelangen.
- Die Begriffsbestimmung der Arbeitsstätte soll erweitert werden, so dass künftig auch Arbeitsräume mit Arbeitsplätzen außerhalb des Betriebsgeländes (zum Beispiel Telearbeitsplätze im Privatbereich von Beschäftigten) mit

in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden. Für diese ausgelagerten Arbeitsplätze soll der Arbeitgeber verpflichtet werden, ausgewählte Bestimmungen wie zum Beispiel zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung oder zur Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes umzusetzen.

- Um den Nichtraucherschutz zu stärken, soll der Arbeitgeber künftig auch in Bereichen der Arbeitsstätte mit Publikumsverkehr wie zum Beispiel in Gaststätten geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten durchführen.

„Liegen entsprechende Gefährdungen vor, hat der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ein komplexes Netzwerk von zum Teil aufeinander verweisenden ASR zu berücksichtigen.“

- Im Zuge der Novellierung der ArbStättV im Jahr 2004 war die grundsätzliche Verpflichtung, eine Sichtverbindung nach außen zu gewährleisten, durch die Forderung, dass Arbeitsstätten möglichst ausreichend Tageslicht erhalten müssen, abgeschwächt worden. Künftig soll die Forderung nach einer Sichtverbindung nach außen für Beschäftigte, die sich in Arbeits-

räumen, Kantinen, Pausen-, Bereitschafts- und Erste-Hilfe-Räumen sowie in Unterkünften aufhalten, wieder in die ArbStättV aufgenommen werden. Dabei kann, wie in der Vergangenheit schon, in Ausnahmefällen wie zum Beispiel in Einkaufszentren mit Verkaufsräumen davon abgesehen werden.

18 Arbeitsstättenregeln liegen vor

Neun Jahre nach dem Inkrafttreten der 2004 novellierten ArbStättV liegt jetzt ein weitgehend geschlossenes System von 18 ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten) vor, das die eher allgemeinen Vorgaben der ArbStättV weiter konkretisiert. Dieses Regelwerk wird vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) ermittelt, der das BMAS auch in allen Fragen zu Arbeitsstätten beraten soll.

Aufgrund des weiten Anwendungsbereichs der ArbStättV können die ASR nicht für alle Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten konkrete, branchenbezogene Lösungen anbieten. Daher werden ASR zur Umsetzung einzelner Schutzziele in der Regel durch ausgewählte Literaturhinweise ergänzt, in denen unter anderem auf Handlungshilfen der Präventionsfachgremien der DGUV verwiesen wird. Nach § 8 Abs. 2 der Verordnung gelten mit Bekanntmachung einer ASR die entsprechenden Arbeitsstätten-Richtlinien nicht weiter fort. Einen Überblick über den Bearbeitungsstand der ASR und die zurückgezogenen Arbeitsstätten-Richtlinien bietet die [Tabelle](#) auf Seite 38. ▶

„ASR werden in der Regel zur Untersetzung einzelner Schutzziele durch ausgewählte Literaturhinweise ergänzt, in denen unter anderem auf Handlungshilfen der Präventionsfachgremien der DGUV verwiesen wird.“

Tabelle: Bearbeitungsstand von Arbeitsstättenregeln (ASR) (türkis gekennzeichnet = ASR im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) bekannt gemacht)

Nr.	Arbeitsstättenregel	ersetzt folgende Arbeitsstätten-Richtlinien
1	ASR V3 Gefährdungsbeurteilung	
2	ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	
3	ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen	
4	ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	
5	ASR A1.5/1,2 Fußböden	ASR 8/1 Fußböden
6	ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, Wände, Dächer	ASR 8/4 Lichtdurchlässige Wände
7	ASR A1.7 Türen und Tore	ASR 10/1 Türen und Tore ASR 10/5 Glastüren, Türen mit Glaseinsatz ASR 10/6 Schutz gegen Ausheben, Herausfallen und Herabfallen von Türen und Tore ASR 11/1-5 Kraftbetätigte Türen und Tore
8	ASR A1.8 Verkehrswege	ASR 17/1,2 Verkehrswege ASR 18/1-3 Fahrtreppen und Fahrsteige ASR 20 Steigeisengänge und Steigleitern
9	ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen	ASR 8/5 Nicht durchtrittsichere Dächer ASR 11/1-3 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände
10	ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände	ASR 13/1,2 Feuerlöscheinrichtungen
11	ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan	ASR 10/1 Türen und Tore ASR 17/1, 2 Verkehrswege in Bezug auf die Gestaltung der Fluchtwege und Notausgänge; Empfehlung des BMA zur Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen nach §55
12	ASR A3.4 Beleuchtung	ASR 7/1 Sichtverbindung ASR 7/3 Künstliche Beleuchtung ASR 41/3 Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien
13	ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsleitsysteme (in Überarbeitung)	ASR 7/4 Sicherheitsbeleuchtung
14	ASR A3.5 Raumtemperatur	ASR 6 Raumtemperaturen
15	ASR 3.6 Lüftung	ASR 5 Lüftung
16	ASR A3.7 Lärm	
17	ASR A4.1 Sanitäräume	ASR 34/1-5 Umkleieräume ASR 35/1-4 Waschräume ASR 35/5 Waschgelegenheiten außerhalb von erforderlichen Waschräumen ASR 37/1 Toiletten ASR 47/1-3,5 Waschräume auf Baustellen ASR 48/1, 2 Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen
18	ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume	ASR 29/1-4 Pausenräume ASR 31 Liegeräume ASR 45/1-6 Tagesunterkünfte auf Baustellen
19	ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	ASR 38/2 Sanitätsräume ASR 39/1,3 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
20	ASR A4.4 Unterkünfte	Richtlinien für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. I S. 193 vom 24. März 1971
21	ASR A5.2 Anforderungen an Straßenbaustellen	

Weitere ASR zu den Themenfeldern Gefährdungsbeurteilung (ASR V3), nichtaurale Lärmeinwirkungen (ASR A3.7) sowie Anforderungen an Straßenbaustellen (ASR A5.2) sind zurzeit in Bearbeitung, während andere ASR wie zum Beispiel die ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme wieder überarbeitet werden. Insbesondere für Kleinst- und Kleinbetriebe dürfte die Umsetzung der Anforderungen in der Praxis in der Regel schwierig sein, da der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ein komplexes Netzwerk von zum Teil aufeinander verweisenden ASR zu berücksichtigen hat, wenn entsprechende Gefährdungen vorliegen.

Ein wesentlicher Grund für die lange Zeitspanne, die zur Erstellung des Regelwerks notwendig war, war die Frage, wie mit neuen Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Bestand umzugehen ist. Führen neue Anforderungen in einer ASR in bestehenden Arbeitsstätten zu umfangreichen Änderungen oder unverhältnismäßig hohem Aufwand, dann beschreibt der ASTA in der ASR zusätzlich andere Gestaltungslösungen, die ein vergleichbares Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten.

Das Arbeitsschutzgesetz wurde geändert

Der Bundestag beschloss am 28. Juni 2013 das BUK-Neuorganisationsgesetz (BUK NOG) und damit unter anderem auch Änderungen des Arbeitsschutzgesetzes, mit denen den aktuellen Herausforderungen im Arbeitsschutz Rechnung getragen werden soll. Seit Jahren wird die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten in der Praxis als Ganzes betrachtet. Dies galt es auch im Gesetz zu verdeutlichen. Insofern war es konsequent, die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§5) um die psychischen Belastungen bei der Arbeit zu ergänzen. Wie auch mit der Novellierung der Arbeitsstätten so soll sich der Blick des Arbeitsschutzes konkreter als bisher auch auf Themenfelder wie Ergonomie



- 1 *Rentrop, M.: Kohärentes Vorschriften- und Regelwerk aus einem Guss. DGUV Forum 5/11, 2011, S. 22–25.*
- 2 *www.dguv.de (Webcode: d38755). Die hier aufgeführten Schriften der DGUV können in der Regel aus der Publikationsdatenbank (<http://publikationen.dguv.de>) kostenfrei heruntergeladen werden.*
- 3 *Der LASI-Leitfaden LV 40 ist herunterladbar unter: <http://lasi.osha.de/docs/lv40.pdf>*
- 4 *Zur Seminardatenbank des IAG unter: www.dguv.de/iag/index.jsp*

und menschengerechte Gestaltung sowie psychische Belastungen bei der Arbeit erweitern.

Während in der ArbStättV bereits seit der letzten Überarbeitung der Arbeitgeber verpflichtet wurde, ab einem Beschäftigten Unterlagen vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, folgt nunmehr auch die entsprechende Änderung im Arbeitsschutzgesetz (§6 Abs 1). Dies wird für die kleinen Betriebe eine enorme Herausforderung darstellen.

Insgesamt sind die vorgesehenen Änderungen im Gesetz und in der Verordnung ein Auftrag an jeden Unfallversicherungsträger, den Betrieben mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wie unterstützen die Träger die Umsetzung in den Betrieben?

Um die Mitgliedsbetriebe praxisgerecht bei der Umsetzung der Anforderungen der Verordnung und der diese untersetzenden ASR zu unterstützen, kommen insbesondere folgende Präventionsmaßnahmen zum Einsatz:

- Erarbeitung von qualitätsgesicherten Branchenregeln und Informationen durch die Präventionsfachgremien der DGUV,
- Beratung und Überwachung der Betriebe durch die Aufsichtspersonen der UV-Träger auf Grundlage von §2 Abs. 2 BGV/GUV-V A1 Grundsätze der Prävention,
- Entwicklung spezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote für die betrieblichen Arbeitsschutzakteure wie zum Beispiel Unternehmer, Sicherheitsfachkräfte.

Die Präventionsfachgremien der DGUV müssen die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts in die Sprache der Unternehmen übersetzen. Aus diesem Grund besteht eine wichtige Aufgabe der Fachbereiche und Sachgebiete darin, qualitätsgesicherte Handlungshilfen wie zum Beispiel UVT-Branchenregeln oder Informationen für die Umsetzung von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zu entwickeln. Rechtliche Grundlage hierfür ist der Präventionsauftrag der UV-Träger, nach dem Sozialgesetzbuch VII „mit allen geeigneten Mitteln“ für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen.

UVT-Regeln werden unter Beteiligung der betroffenen Kreise und der Selbstverwaltung entwickelt und sind fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bezogen auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/Betriebsarten-/Bereichsorientierung). Sie haben einen hohen Praxisbezug und können deshalb als Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden.¹

UVT-Informationen ergänzen die Branchenregeln in Bezug auf Einzelaspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie zum Beispiel bei der Auswahl geeigneter Türen und Tore in Arbeitsstätten. Eine aktualisierte Gegenüberstellung der Anforderungen der ArbStättV beziehungsweise der ASR und geeigneter Handlungshilfen der UV-Träger findet sich auf der Website der DGUV.²

Qualifizierung der Aufsichtspersonen

Eine kundenorientierte Beratung der Betriebe setzt voraus, dass die Aufsichtspersonen der UV-Träger selbst (weiter-)qualifiziert werden, damit sie die mitunter komplexen Anforderungen der ASR in Lösungsansätze übertragen, die der betrieblichen Realität gerecht werden. Dazu werden geeignete Aus- und Weiterbildungsangebote entwickelt und umgesetzt. Gemeinsam mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden ist auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung von ASR ein einheitliches Aufsichtshandeln abzustimmen.

Zu diesem Abstimmungsprozess könnte aus Sicht der DGUV auch die gemeinsa-

me Weiterentwicklung der einschlägigen Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) LV 40 Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung beitragen.³

Geeignete Aus- und Weiterbildungsangebote zur betrieblichen Umsetzung der Anforderungen der ArbStättV beziehungsweise der ASR für betriebliche Arbeitsschutzakteure wie zum Beispiel Unternehmer oder Sicherheitsfachkräfte bieten neben dem Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV⁴ auch verschiedene gewerbliche Berufsgenossenschaften und UV-Träger der öffentlichen Hand an. ●

Autoren



Foto: DGUV

Dr. Olaf Gémesi

Mitglied des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA),
Referatsleiter Handel und Arbeitsstätten der DGUV
E-Mail: olaf.gemesi@dguv.de



Foto: Privat

Manfred Rentrop

Leiter der Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV
E-Mail: manfred.rentrop@dguv.de

Versicherte Personen

Zum Versicherungsschutz einer Pflegeperson beim Abheben von Bargeld von einem Konto des Pflegebedürftigen für Einkäufe zu dessen hauswirtschaftlicher Versorgung.

§ (Urteil des Bayerischen LSG vom 27.3.2013 – L 2 U 516/11 –, UV-Recht Aktuell 12/2013, S. 754–762)

Streitig war ein Versicherungsschutz der Klägerin nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII. Die Klägerin betreute als Pflegeperson ihre hilfsbedürftige Schwiegermutter (Pflegestufe II) in häuslicher Pflege. Als sie mittels der EC-Karte ihrer Schwiegermutter an einem Bankautomaten Geld von deren Konto abheben wollte, kam sie vor der Bankfiliale zu Sturz. Sie gab an, die Hälfte des abgehobenen Geldes sei für notwendige Einkäufe für die Schwiegermutter bestimmt gewesen, die andere Hälfte für ein Geldgeschenk. Der beklagte UV-Träger lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, da das Besorgen von Geld lediglich eine unversicherte Vorbereitungshandlung darstelle.

Das LSG hat demgegenüber einen Arbeitsunfall bejaht. Der Gang der Klägerin zum Bankautomaten, um dort Geld vom Konto ihrer Schwiegermutter für unmittelbar anschließend

zu erledigende Einkäufe abzuheben, sei versichert gewesen. Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasse auch das Einkaufen. Der Begriff des Einkaufens sei weit auszulegen und umfasse auch notwendige Vor- und Nachbereitungshandlungen (zum Beispiel Prüfung des Einkaufsbedarfs und des Warenbestandes).

Daher vertrete der Senat die Auffassung, dass unter bestimmten, hier vorliegenden Voraussetzungen das Abheben von Bargeld an Geldautomaten unter Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII stehe. Das Bargeld habe vorliegend dem Einkauf von Reinigungsmitteln und Wäsche für die Pflegebedürftige dienen sollen, und zwar unmittelbar nach der Geldabhebung. Bei ihrem Weg zur Bank habe die Klägerin nur wenige Meter vom unmittelbaren Weg zu den Geschäften abweichen müssen. An der Richtigkeit der Aussagen der Klägerin und ihres Ehemannes habe der Senat keinen Zweifel.

Schadensersatz

Kollidiert ein Radfahrer im öffentlichen Straßenverkehr mit einem anderen, sich verkehrswidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmer und erleidet er infolge des unfallbedingten Sturzes Kopfverletzungen, die ein Fahrradhelm verhindert oder gemindert hätte, muss er sich grundsätzlich ein Mitverschulden anrechnen lassen.

§ (Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 5.6.2013 – 7 U 11/12 – UV-Recht Aktuell 11/2013 – 7 U 11/12 –, S. 731–737)

Streitig war vorliegend die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung aus einem Verkehrsunfall.

Am 7. April 2011 war die Klägerin (K) mit ihrem Fahrrad auf dem Weg zu ihrer physiotherapeutischen Praxis. Sie trug keinen Fahrradhelm. Am rechten Fahrbahnrand parkte die Beklagte (B) mit ihrem PKW. B öffnete unmittelbar vor der sich nähernden K die Fahrertür, so dass K nicht mehr ausweichen konnte und gegen die Fahrertür fuhr. K stürzte zu Boden, fiel auf den Hinterkopf und zog sich schwere Schädel-Hirn-Verletzungen zu.

Nach Auffassung des OLG hat K Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen B. Allerdings müsse sich K ein Mitverschulden von 20 Prozent anrechnen lassen. K habe keinen Helm getragen und damit Schutzmaßnahmen

zu ihrer eigenen Sicherheit unterlassen (sogenanntes Verschulden gegen sich selbst).

Ein Helm hätte das Trauma zwar nicht verhindern, aber zumindest in einem gewissen Umfang verringern können. Entgegen der bisher herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung begründe das Radfahren ohne Schutzhelm bei einer Kopfverletzung durch Fahrradsturz auch den Vorwurf des Mitverschuldens eines Radfahrers, wenn er am öffentlichen Straßenverkehr teilnehme. Das Hauptargument derjenigen, die – zumindest bei Erwachsenen – ein Mitverschulden ablehnen würden, bestehe in dem Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung.

Nach heutigem Erkenntnisstand könne aber grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens beim Radfahren einen Helm tragen werde, soweit er sich in den öffentlichen Straßenverkehr mit dem dargestellten besonderen Verletzungsrisiko begeben (Revision eingelegt).

Kontakt: Dr. Horst Jungfleisch, E-Mail: horst.jungfleisch@dguv.de

Ehrenpreis der DGAUM an Walter Eichendorf



Prof. Dr. Thomas Kraus (Mitte) und Prof. Dr. Thomas Brüning (rechts) überreichen Dr. Walter Eichendorf den Ehrenpreis.

Die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e. V. (DGAUM) hat Dr. Walter Eichendorf, stellv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), für sein vielfältiges Engagement um den Arbeitsschutz und die nachhaltige Förderung der Arbeitsmedizin den Ehrenpreis der

DGAUM verliehen. Die DGAUM ist eine gemeinnützige, wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaft der Arbeitsmedizin und der klinisch orientierten Umweltmedizin.

Mit dieser Auszeichnung würdigen Vorstand und Fachgesellschaft die langjährige

Arbeit und die vielfältigen Verdienste von Dr. Eichendorf um sichere Arbeitsbedingungen. Für die DGAUM überreichten die Mitglieder im Vorstand, Prof. Dr. Thomas Kraus, Aachen, und Prof. Dr. Thomas Brüning, Bochum, (Foto: v. l. n. r.) die Auszeichnung auf einem wissenschaftlichen Symposium zu aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung im Arbeitsschutz und in der Verkehrssicherheit. Dieses Symposium unter dem Motto „Zeit für Visionen“ hatten die DGUV und der Deutsche Verkehrsrat, dessen Präsident Walter Eichendorf ist, Ende Juli gemeinsam zum 60. Geburtstag von Eichendorf im Bonner „Wasserwerk“ ausgerichtet.

Der Vorstand der DGAUM hatte bereits seit Längerem den Beschluss gefasst, einen Ehrenpreis zu stiften, der an Einzelpersonen oder Institutionen verliehen werden kann, die die Arbeitsmedizin und Umweltmedizin nachhaltig unterstützt und beziehungsweise oder sich anderweitig außerordentlich für Belange der Arbeitsmedizin und Umweltmedizin eingesetzt haben. Diese Auszeichnung der Fachgesellschaft kann unabhängig von der Jahrestagung verliehen werden.

Volker Enkerts neuer Vorstandsvorsitzender der VBG

An der Spitze der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung VBG hat ein Wechsel stattgefunden: Volker Enkerts löst mit Wirkung zum 5. Juli 2013 Dr. Fritz Bessell als alternierenden Vorsitzenden des Vorstands auf Arbeitgeberseite ab.

Der bisherige Vorsitzende, Dr. Fritz Bessell, ist seit 20 Jahren in den Selbstverwaltungsgremien aktiv, davon zehn Jahre als alternierender Vorstandsvorsitzender. Den Weg der VBG zum modernen Dienstleister hat Bessell entscheidend mitgeprägt. Dr. Bessell wird weiterhin ehrenamtlich in den Selbstverwaltungsgremien der VBG tätig sein.

Der Wirtschaftswissenschaftler und Unternehmer Volker Enkerts ist Eigentümer des 1989 gegründeten Zeitarbeitsunternehmens FLEX-TIME und seit 2004 Präsident des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister (BAP), vormals Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e. V. (BZA). Seit 1999 ist Enkerts in verschiedenen Funktionen in den Selbstverwaltungsgremien der VBG tätig. „Die Zeitarbeit ist eine wichtige Branche innerhalb der Mitgliedsunternehmen der VBG. Daher freue ich mich über das Vertrauen, das mir mit diesem verantwortungsvollen Amt entgegengebracht wird“, so Enkerts.



Der scheidende Vorsitzende des Vorstands auf Arbeitgeberseite, Dr. Fritz Bessell (links), und sein Nachfolger Volker Enkerts

BG ETEM: Digitale Aktionsbox für Unternehmen

Quelle: BGEEM



Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) bietet ihren Mitgliedsunternehmen im Rahmen der Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ eine digitale Aktionsbox an. Für Aktions- oder Gesundheitstage enthält sie vielfältige Ansätze, um Führungskräfte und Beschäftigte für das Thema Rückengesundheit zu aktivieren.

Die Inhalte sind so konzipiert, dass sie den Anforderungen unterschiedlicher Unternehmen entsprechen. Dazu gehören unter anderem ein Taschenratgeber, ein Quiz und ein Vortrag. Die Inhalte können einzeln oder in beliebiger Kombination eingesetzt werden.



Die Aktionsbox kann im Internet unter www.bgetem.de (mit Webcode 13785577) heruntergeladen werden. Die Box kann ebenfalls im Internet, per Mail (versand@bgetem.de), telefonisch (0221 3778-1020) oder per Telefax (0221 3778-1021) bestellt werden. Die Bestellnummer lautet DR-TRG. Der Preis pro BOX beträgt 3,50 Euro für Mitgliedsbetriebe der BG ETEM. Andere Besteller zahlen 7,00 Euro zzgl. Versandkostenpauschale.

Aktualisierte „Bausteine“ der BG Bau auch als App

Die „Bausteine“ der BG Bau, das beliebte Nachschlagewerk, wurde komplett aktualisiert. Die BG Bau hat alle Bausteine in die Hand genommen und auf den neuesten Stand gebracht. Diese Aktualisierung wurde jetzt auch in die Baustein-Applikation übernommen.

Gleichzeitig haben die Bearbeiter nochmals die Dateigröße der App minimiert und das Bildformat optimiert. Die neue Version der Baustein-Applikation kann über den jeweiligen App-Store für IOS oder Android heruntergeladen werden. Wer den Speicherplatz auf seinem Smartphone für andere Anwendungen reserviert hat, muss auf die Anwendung aber nicht verzichten.



Sie ist auch im Internet zu finden unter: www.bgbau-medien.de/app/index.html



Quelle: BGW

Impressum

DGUV Forum

Fachzeitschrift für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung
www.dguv-forum.de
 5. Jahrgang. Erscheint zehnmal jährlich

Herausgeber • Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer, Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte, www.dguv.de

Chefredaktion • Gregor Doepke (verantwortlich), Sabine Herbst, Lennard Jacoby, Manfred Rentrop, DGUV, Berlin/Sankt Augustin/München

Redaktion • Elke Biesel, Elena Engelhardt, DGUV, Franz Roiderer (stv. Chefredakteur), Falk Sinß, Wiesbaden

Redaktionsassistentz • Andrea Hütten, redaktion@dguv-forum.de

Verlag und Vertrieb • Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer • Siegfried Pabst und Frank-Ivo Lube, Telefon: 0611/9030-0, Telefax: -281, info@universum.de, www.universum.de

Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Anzeigen • Anne Prautsch, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-246, Telefax: -247

Herstellung • Harald Koch, Wiesbaden

Druck • abcdruck GmbH, Waldhofer Str. 19, 69123 Heidelberg

Grafische Konzeption und Gestaltung • Liebchen+Liebchen GmbH, Frankfurt am Main

Titelbild • digitalstock/5T. Lammeyer

Typoskripte • Informationen zur Abfassung von Beiträgen (Textmengen, Info-Grafiken, Abbildungen) können heruntergeladen werden unter: www.dguv-forum.de

Rechtliche Hinweise • Die mit Autorennamen versehenen Beiträge in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinungen der jeweiligen Verfasser wieder.

Zitierweise • DGUV Forum, Heft, Jahrgang, Seite

ISSN • 1867-8483

Preise • Im Internet unter: www.dguv-forum.de

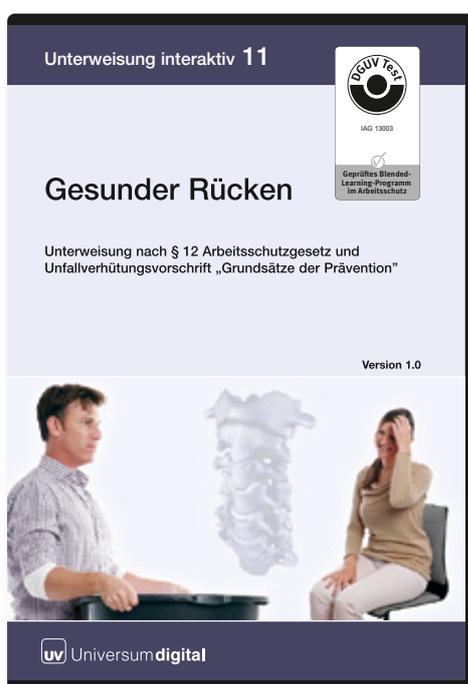
In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

© DGUV, Berlin; Universum Verlag GmbH, Wiesbaden. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers und des Verlags.

Elektronische Unterweisung auf CD

Thema „Gesunder Rücken“

nach DGUV-Test zertifiziert



Gesunder Rücken

- Rückenbeschwerden sind ein Risiko für fast jeden Beschäftigten.
- Falsch ausgeführte körperliche Arbeit kann ebenso der Auslöser sein wie ständiges Sitzen oder Stehen.
- Oft kommt der Schmerz erst, wenn der Schaden schon angerichtet ist, nicht selten dauerhaft.

Beugen Sie vor!

Die elektronische Unterweisung „Gesunder Rücken“ deckt eine große Bandbreite für rüchenschonendes Verhalten ab und richtet sich in all ihren Themen an alle Beschäftigten gleichermaßen.

Vertrauen Sie auf weitere geprüfte Inhalte

Bereits nach DGUV-Test zertifizierte Unterweisungen der Reihe „Unterweisung-interaktiv“:

- **Grundregeln**
- **Brandschutz**
- **Ladungssicherung**
- **Erste Hilfe**
- **Hautschutz**
- **Persönliche Schutzausrüstungen**
- **Bildschirmarbeit**
- **Gefahrstoffe**

Universum Verlag GmbH
 Taunusstraße 54 · 65183 Wiesbaden
 Registriert beim Amtsgericht Wiesbaden, HRB2208
 Geschäftsführer: Siegfried Pabst, Frank-Ivo Lube
 Telefon: 0611 9030-111
 Telefax: 0611 9030-181
 Internet: www.universum.de

Weitere Informationen:

www.unterweisungs-manager.de/zertifizierung

UV **Universum**
Verlag



Jetzt kostenlos testen:
www.vorschrift-2.de



Die Management-Software zur DGUV Vorschrift 2 für arbeitsmedizinische- und sicherheitstechnische Dienste

Einsatzzeiten rechtssicher planen & dokumentieren

- Managen Sie mehrere Betriebe und Akteure
- Unterstützung bei Gefährdungsanalyse und Bestandsaufnahme
- Dokumentation gemäß §5 DGUV Vorschrift 2

Mit Rechte- und Rollenkonzept

- Betriebsärzte und Fachkräfte können ihre Zeiten selbst erfassen
- Sie behalten den Überblick und steuern langfristig die Betreuungsleistungen

Hier geht's direkt zum Testzugang



Sie haben noch Fragen?

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder
Ihre E-Mail unter: 0611 9030-373
oder vorschrift-2@universum.de

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeit im Internet

www.vorschrift-2.de